

# WAL

## **Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen**

Ausgabe Februar 2018, HD AS 001

Inhalt	Seite
<b>IMS-Strategie</b> .....	2
<b>A Einleitung</b> .....	3
1 Geltungsbereich .....	3
2 Schriftform und Erklärungen .....	3
<b>B Allgemeine Bedingungen für Baustellen</b> .....	4
3 Anwendungsbereich .....	4
4 Ver- und Entsorgungsleitungen .....	4
5 Beginn und Durchführung der Arbeiten .....	5
6 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen .....	5
7 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle .....	6
8 Einsatz von Fahrzeugen .....	8
9 Bauberichterstattung .....	9
10 Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit .....	10
11 Nutzung von SZFG-Beistellungen durch AN .....	11
12 Unterweisungen durch den AN .....	12
13 Gefährdungsbeurteilung .....	12
<b>C Sicherheitsbestimmungen für Baustellen</b> .....	12
14 Anwendungsbereich .....	12
15 Verantwortung auf Baustellen .....	12
16 Einrichtung von Baustellen und vorbereitende Maßnahmen .....	13
17 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen .....	14
18 Koordinierung von Arbeiten (s. Anlage 14) .....	15
19 Probebetrieb .....	16
20 Fremdsprachige Personen .....	17
21 Gerüste auf Baustellen .....	17
22 Elektrische Anlagen/Arbeitsmittel .....	18
23 Arbeiten an Krananlagen .....	18
24 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen .....	19
25 Arbeiten auf Dächern .....	19
26 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen .....	20
27 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen .....	20
28 Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen .....	21
29 Sonstiges .....	21
<b>D Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde</b> .....	22
30 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände .....	22
31 Haftungsklausel .....	24
32 Zutrittsberechtigung für Besucher und Werkfremde (SZFG-Ausweise) .....	24
33 Zutrittsregelungen für die einzelnen Werkttore .....	25
<b>E Fremdfirmengut</b> .....	26
34 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut .....	26

Frühere Ausgaben: 10/71, 12/75, 11/76, 5/78, 9/80, 5/89, 10/94, 09/02, 07/04, 06/06, 11/09

**Die in den Anlagen aufgeführten Formulare haben Mustercharakter**

Anlage 1:	Einweisungsprotokoll zur Sicherung von Leitungen .....	27
Anlage 1a:	Aufgrabungsanzeige .....	28
Anlage 2:	Richtmaße für Baucontaineraufstellung .....	29
Anlage 2a:	Prüfprotokoll Containeranlagen .....	30
Anlage 3:	Tagesbericht .....	31
Anlage 4:	Stundennachweis .....	32
Anlage 5:	Einsatzmeldung für Auftragnehmerpersonal .....	34
Anlage 6:	Entnahmeschein für Fremde .....	35
Anlage 7:	Einweisungsprotokoll vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers .....	36
Anlage 8:	Befristeter Ausweis für Personal von Fremdunternehmen .....	38
Anlage 9:	Antrag zur Erstellung und Verlängerung von Dauerausweisen für Personal von Fremdunternehmen .....	39
Anlage 10:	Begleitschein für Fremdfirmengut .....	41
Anlage 11:	Auftrag Installation eines Werk-Telefonanschlusses .....	43
Anlage 12:	Gerüstfreigabe .....	44
Anlage 14:	Aktivitäten nach der Baustellenverordnung .....	45
Anlage 15:	Zutrittskontrolle für AN .....	46
Anlage 16:	Verfahrensweise zur Warngebung im Ereignisfall .....	48
Anlage 17:	Aufstellung der Meldestellen .....	49
Anlage 18:	Meldebuch .....	56
Anlage 19:	Ereignisbericht .....	57
Anlage 20:	Meldung zum Stromverbrauch .....	59

### 3 IMS-Strategie

Basis für das Handeln der Salzgitter Flachstahl GmbH (SZFG) und der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH (SZMF) sind die Konzernrichtlinien sowie das Unternehmensleitbild 5P der Salzgitter AG. Der Erfolg unserer Aktivitäten wird durch den hohen Einsatz unseres Personals, durch sichere und leistungsfähige Prozesse, qualitativ hochwertige Produkte und zuverlässige Partner sichergestellt und im Profit ausgewiesen.

Unser Ziel ist es, eine kontinuierliche Gewinnerwirtschaftung und Wertsteigerung sicherzustellen und dabei unseren hohen Ansprüchen an Qualität, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz sowie Anlagen- und Verfahrenssicherheit – in einem integrierten Hüttenwerk mit seinen spezifisch auftretenden Gefährdungen – gerecht zu werden. Die Achtung und Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen ist für uns Selbstverständnis und Mindestanforderung zugleich.

Um langfristig den Erfolg der SZFG und der SZMF sicherzustellen, werden unsere Organisation, unsere Produkte und Dienstleistungen sowie unsere Prozesse im Rahmen unseres integrierten Qualitäts-, Arbeitsschutz-, Umwelt-, Energie- und Sicherheitsmanagementsystems (IMS) kontinuierlich verbessert und weiterentwickelt. Hierbei leisten alle Mitarbeiter und Unternehmensebenen verantwortungsbewusst ihren Beitrag.

In der Förderung von Qualifikation und Motivation unserer Mitarbeiter sowie deren Verständnis für die Anforderungen an unsere Prozesse und Produkte sehen wir eine wesentliche Aufgabe, um unsere gesetzten Ziele zu erreichen.

Die Definition und Verfolgung messbarer strategischer und operativer Ziele ermöglicht es uns, die Ergebnisse unserer Tätigkeiten zu überwachen, Entwicklungen zu erkennen sowie bei Bedarf Maßnahmen zur Steuerung zu ergreifen. Die für die Erreichung der Ziele notwendigen Ressourcen und Informationen werden zur Verfügung gestellt.

Bei der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb bestehender und neuer Produkte und bei der Erbringung von Dienstleistungen

- minimieren wir die Sicherheits- und Verletzungsrisiken,
- vermeiden wir Gesundheitsschäden und -beeinträchtigungen,
- treffen wir vorausschauend Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- gehen wir verantwortungsvoll mit gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen um,
- verringern wir Umweltbelastungen wie z. B. Emissionen auf das Unvermeidbare,
- optimieren wir unsere Wiederverwertungsquoten,
- gehen wir mit natürlichen Ressourcen ökologisch und ökonomisch sinnvoll um und
- optimieren wir unseren Energieeinsatz bzw. -verbrauch.

Nicht nur intern, sondern auch im externen Dialog mit Kunden sowie anderen Geschäftspartnern, Behörden, Verbänden und Anwohnern suchen wir eine offene und vertrauensvolle Kommunikation.

Bei allen Aktivitäten ist es unser Grundsatz, Zufriedenheit unserer Kunden und anderer Anspruchsgruppen zu erreichen und durch vertrauensvolle Zusammenarbeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit ein langfristiger Partner zu sein.

## **A Einleitung**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Werkvorschrift gilt für das Tätigwerden aller Auftragnehmer (nachstehend: AN) der Salzgitter Flachstahl GmbH (nachstehend: SZFG) auf dem Werkgelände.
- 1.2 Baustellen sind alle Stellen auf dem Werkgelände, einschl. Verwaltungsgebäuden, an denen AN ihren Leistungspflichten nachkommen.
- 1.3 Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen von SZFG nachzuweisen, dass diese Werkvorschrift für alle für ihn tätigen Personen (z. B. eigene Mitarbeiter, Sub-/Nachunternehmer und deren Auftragnehmer, Zulieferer) verbindlich angeordnet und von ihnen eingehalten wird. Weitere Exemplare dieser Werkvorschrift überlässt SZFG dem AN auf Verlangen.
- 1.4 Fällt ein Auftrag unter den Geltungsbereich der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (nachstehend: BaustellV), ergeben sich für SZFG als „Bauherr“ umfangreiche Verpflichtungen.

Bei der Vergabe des Auftrages wird zwischen Auftraggeber (nachstehend: AG) und AN schriftlich festgelegt, welche Form der Koordination gemäß Baustellenverordnung vorgenommen wird und welche Erfordernisse sich daraus ergeben.

Die Koordination für die Durchführung der Arbeiten gemäß §6, BGV A1 (DGUV V1) bleibt davon unberührt.

### **2 Schriftform und Erklärungen**

- 2.1 Für bestimmte Erklärungen schreibt diese Werkvorschrift Schriftform vor. SZFG-Vordrucke sind – soweit dafür vorgesehen – von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 2.2 Andere Erklärungen sind möglichst schriftlich abzugeben.

## **B Allgemeine Bedingungen für Baustellen**

### **3 Anwendungsbereich**

Dieser Teil der WAL regelt allgemeine Rechte und Pflichten für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

### **4 Ver- und Entsorgungsleitungen**

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen jeder Art, z. B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle, (nachstehend: Leitungen) vom AG einweisen zu lassen.

Unklare Sachverhalte muss der AN durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen in Absprache mit dem AG klären.

Die Einweisung zur Sicherung von Leitungen wird auf dem entsprechenden SZFG-Vordruck (Anlage 1 bzw. Anlage 1a) protokolliert.

- 4.2 Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von SZFG nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

- 4.3 Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Hierzu hat der AN gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit SZFG abzustimmen sind, z. B. bei Rohrvortrieb-, Bohr- und Sprengarbeiten, beim Einschlagen/Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden oder beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen.

- 4.4 Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit SZFG fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigung, auch Einfrieren, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind.

Werden Leitungen oder auf das Vorhandensein von Leitungen hinweisende Warnbänder an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist SZFG unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit SZFG abgestimmt worden ist.

- 4.5 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen und Leitungen der SZFG ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel oder Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln oder Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der SZFG einzustellen.

- 4.6 Jede Beschädigung einer Leitung ist SZFG unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und in Abstimmung mit SZFG erfolgen.
- 4.7 Das Unterbauen oder Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit SZFG rechtzeitig abzustimmen.

## **5 Beginn und Durchführung der Arbeiten**

- 5.1 Der Beginn der Arbeiten muss SZFG rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme und die Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich beim örtlichen Verantwortlichen der SZFG durch Eintragung in das Meldebuch (Anlage 18) zu dokumentieren. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit ist die Einweisung Stufe 1 und 2 der SZFG. Verantwortlich für die Eintragung in das Meldebuch ist der AN. Jede Person ist namentlich aufzuführen (Verzeichnis Meldestellen s. Anlage 17). Für Großbaustellen können mit der jeweiligen Projektleitung gesonderte Regelungen vereinbart werden.
- 5.3 Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des AN durchgeführt werden.
- 5.4 Der AN hat jedes für ihn tätige Subunternehmen vor dessen Tätigwerden schriftlich an den AG zu melden.

## **6 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen**

Mit jeder Form von bereitgestellter/n Energie bzw. Medien ist sorgsam, sparsam und effizient umzugehen. Energie- und Medienverschwendung ist abzustellen oder zu melden.

- 6.1 Elektrische Energie
- 6.1.1 SZFG stellt elektrische Energie für die Vertragsdurchführung innerhalb des Werkgeländes kostenlos zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet soweit und solange er sich auf dem Gelände des Auftraggebers befindet alle von ihm verbrauchten Strommengen mittels eichrechtskonformer Messeinrichtung zu erfassen und den Verbrauch für jedes Kalenderjahr gesondert der entsprechenden Fachabteilung des Auftraggebers (20 TZE, Fax 05341 21-3536) schriftlich spätestens jeweils zum 31. 1. des Folgejahres mitzuteilen (siehe hierzu Anlage 20). Ausgenommen sind ortsveränderliche Kleingeräte, welche zeitweilig beim Auftraggeber eingesetzt werden wie z. B. Bohrmaschinen, Winkelschleifer etc. sowie Getränkeautomaten. Ferner ist der o. g. Fachabteilung des Auftragsgebers zeitgleich mit der vorgenannten Meldung des Stromverbrauches ein geeigneter Nachweis vorzulegen, dass der Stromverbrauch mittels eichrechtskonformer Messeinrichtung erfasst worden ist.
- 6.1.2 Für jede Baustelle richtet SZFG Übergabepunkte ein. Dies sind die Vertrags- und Lieferschnittstellen zum AN.

- 6.1.3 Im Regelfall stehen 500 V +/- 15 %, 50 Hz aus dem IT-Drehstromnetz (Schutzleitungssystem) zur Verfügung.  
Hieraus sind vom AN über Trenntransformatoren alle von ihm benötigten Spannungen zu erzeugen.  
Um das SZFG-Drehstromnetz erdfrei zu halten, ist der Einsatz von Spartransformatoren unzulässig.
- 6.1.4 Als Anschlusspunkte für elektrische Betriebsmittel sind VDE zugelassene Verteiler mit FI-Schutzschaltung durch den AN mitzuführen und einzusetzen.  
Wird ein einzelnes elektrisches Betriebsmittel an eine Steckdose (400/230 V, 50 Hz) angeschlossen, muss ein PRCD/PRCDS-Zwischenschalter eingesetzt werden. Die Funktion des FI-Schutzschalters ist täglich zu prüfen.  
Nur in Ausnahmefällen, soweit der Übergabepunkt mit FI-Schutzschalter ausgestattet ist, kann mit Genehmigung der SZFG der Übergabepunkt direkt als Anschlusspunkt durch den Auftragnehmer genutzt werden.
- 6.1.5 Eine Stromentnahme für Heizzwecke ist mit der SZFG abzustimmen.
- 6.1.6 Verwendung von Öltransformatoren (siehe hierzu auch 10.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen).
- 6.2 Wasser  
Es gelten sinngemäß die Positionen 6.1.1 und 6.1.2.
- 6.3 Sofern verfügbar, kann SZFG Waschkauen, Umkleieräume und Schrankplätze beistellen. Die Einigung hierüber ist mit dem zuständigen Bau-/Projektleiter in Verbindung mit dem Bereich Technisch-Soziale Dienste (AN) herbeizuführen. Die Zurverfügungstellung ist kostenpflichtig, es sei denn, in der Bestellung ist kostenlose Nutzung ausdrücklich vereinbart.
- 6.4 Auf weitere Beistellungen, z. B. Atemschutz, Sicherheitswachen, Magazinmaterial, Megaphone, Reserveteile, Hebezeuge, besteht kein Rechtsanspruch nach WAL. Sie erfolgen vielmehr nach Maßgabe gesonderter Regelungen, die bei Vertragsabschluss festzulegen sind.
- 6.5 Telefonanschlüsse können bei der telcat GmbH beantragt werden (Anlage 11).
- 7 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle**
- 7.1 Bei Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle dürfen SZFG und Dritte nicht behindert werden.
- 7.2 Alle Einrichtungen (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Container, Mannschaftsunterkünfte, Magazine, Materiallager, Fahrzeuge usw.) müssen dem auszuführenden Leistungsumfang und den Vorschriften, wie z. B. Betriebssicherheitsverordnung, BGRV und der Arbeitsstättenverordnung, entsprechen.



- 7.3 Vom AN ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der SZFG ein Baustelleneinrichtungsplan mit Angaben für Bürocontainer, Unterkünfte, Sanitär-, Fertigungs- und Lagereinrichtungen einzureichen. Zusätzlich ist ein detaillierter Container-Aufstellplan zu liefern. Es dürfen nur die Plätze belegt werden, die von SZFG ausdrücklich zur Verfügung gestellt wurden. Anderenfalls kann das sofortige Räumen der eigenmächtig belegten Plätze verlangt werden. Das Aufstellen von Containern auf dem Werkgelände, insbesondere unter Rohrbrücken ist durch SZFG zu genehmigen. Notwendige Grundstücksflächen hat der Auftragnehmer schriftlich bei SZFG unter Angabe der vorgesehenen Leistungen zu beantragen.
- 7.4 Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z. B. Bohlenwege und Übergänge, und andere für die Ausführung benötigten Hilfsflächen, z. B. Kranstandplätze, Montage- und Lagerflächen, Containerstandflächen selbst anzulegen, zu unterhalten und in Abstimmung mit SZFG zu entfernen. Dabei sind die jahreszeitlichen Witterungsbedingungen zu berücksichtigen (z. B. Winterdienst).
- 7.4.1 Die Baustelle ist binnen vier Wochen nach einvernehmlich festgelegtem oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, von SZFG nach billigem Ermessen festgestelltem Abschluss der Arbeiten ganz oder teilweise zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 7.4.2 Erfüllt der AN seine vorstehenden Pflichten nicht, wird SZFG ihn damit in Verzug setzen. Bleibt dies erfolglos, ist SZFG nach schriftlicher Ankündigung, die mit der In-Verzug-Setzung verbunden werden kann, berechtigt, die Baustelle selbst oder durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür sind SZFG wie einem Besteller, der zur Mängelbeseitigung durch Ersatzvornahme berechtigt ist, zu erstatten.
- 7.5 Brandschutztechnische Erfordernisse, z. B. die in der Anlage 2 vorgesehenen Richtmaße, sind einzuhalten. Es sind maximal 2-geschossige Anlagen zulässig. Bei 2-geschossiger Bauweise ist ein zweiter Rettungsweg in Form einer Außentreppe vorzuhalten und nachzuweisen. In der Containeranlage ist die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) erforderlich. Als Brandschutzklasse wird F30-A gefordert. Eine maximale Rettungsweglänge von 35 m im Erdgeschoss und 20 m im 1. Obergeschoss ist einzuhalten. Die Baucontainer sind vor Nutzungsbeginn von der Werkfeuerwehr protokolliert abnehmen zu lassen. Diesem Abnahmeprotokoll liegt der Aufstellplan zugrunde. Mängel sind vor der Benutzung zu beseitigen.
- Bauunterkünfte sind mit dem Firmenschild des Nutzers zu versehen.
- Das Übernachten in Bauunterkünften ist untersagt.
- 7.6 Der Container-Aufsteller bestätigt den ordnungsgemäßen Aufbau durch das SZFG-Prüfprotokoll (Anlage 2a).
- Für Anbauteile muss grundsätzlich eine Aufbauanleitung vorliegen. Ist für die geplanten Container keine Aufbauanleitung vorhanden, so hat der Container-Aufsteller ein Montagekonzept mit Hinweisen zur sicheren Aufstellung und Nutzung schriftlich zu erstellen (Mindestinhalte: Gründung, maximale Stapelung, Art, Anzahl und Anordnung der Verbindungselemente, Angaben zur Abdichtung der Module).

Die Dokumente Aufbauanleitung bzw. Montagekonzept und Prüfprotokoll sind der SZFG oder dem Nutzer der Anlage bei Bedarf vorzulegen.

Zur Sicherstellung der Qualität der verwendeten Bauteile muss der Container-Vermieter im Besitz des RAL Gütezeichens RAL-GZ 613, Stahlsystembauweise sein. Alternativ kann der Container-Aufsteller ein Qualitätsnachweis auf Grundlage des Prüfprotokolls im Anhang erbringen.

- 7.7 Sind vom AN Arbeiten an Werkstraßen geplant oder sind Transporte auf den Werkstraßen erforderlich, die zu Verkehrseinschränkungen führen können, ist dies im Voraus mit dem Bereich Arbeitssicherheit abzustimmen. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Verkehrszeichen, Absperrungen oder Lichtzeichenanlagen) hat der AN zu stellen. Bei Arbeiten im Straßenbereich ist generell Warnweste zu tragen.

## **8 Einsatz von Fahrzeugen**

- 8.1 Für den Einsatz von Fahrzeugen gilt auch Teil D dieser WAL.

- 8.2 Fahrzeuge jeder Art dürfen in die Gebäude der SZFG, insbesondere Werkhallen, nur zum Be- und Entladen und zur Durchführung von Arbeiten hineinfahren. Dies hat kürzestmöglich zu geschehen; auf andere Fahrzeugbewegungen und auf Hebezeuge ist sorgfältig zu achten.

- 8.3 Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialfahrzeugen transportiert werden.

Die Fahrwege werden vorgegeben.

Die Fahrwege für Sondertransporter werden in Absprache mit dem Verantwortlichen vom Sicherheitsdienst vergeben.

- 8.4 Hubarbeitsbühnen (HAB) sind grundsätzlich beim Verfahren auf den Straßen der SZFG mit Beleuchtungseinrichtungen entsprechend der StVZO auszustatten oder auf einem Tieflader zu transportieren.

Weiterhin ist auch eine Absicherung durch Begleitfahrzeuge mit eingeschalteter Warnblinkanlage möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Torsteuerungen beim Befahren der Werkhallen der SZFG mit HAB und Autokranen ist ein Einweiser erforderlich, der das automatische Absenken der Tore verhindern soll. (Nichterfassen des Auslegers durch Lichtschrankenhöhe von ca. 2 m).

Die Beleuchtung (Rundumlichter) dürfen den Bediener nicht blenden.

Die Benutzer der Hubarbeitsbühne müssen einen Befähigungsnachweis, einen Einweisungsnachweis des Verleihers und eine schriftliche Beauftragung des Vorgesetzten vorweisen können (gemäß BG-Vorschriften).

- 8.5 Verwendet der AN im Zuge eines Bauvorhabens nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge auf dem Werkgelände der SZFG, hat er die Verkehrssicherheit von diesen zu

gewährleisten. Dafür hat er eine regelmäßige arbeitstägliche Kontrolle an den Fahrzeugen durchzuführen, bei der insbesondere Bremsenrichtungen, Beleuchtung und Anhängervorrichtungen auf sichere Funktion überprüft werden sollen. Bei nicht vorhandener Beleuchtung ist ein Verfahren nur mit gelber Rundumleuchte erlaubt.

- 8.6 SZFG-Gabelstapler dürfen ausschließlich mit Gabelstaplerführerschein und nach Zustimmung durch SZFG vom AN benutzt werden.  
Gabelstapler von Fremdfirmen dürfen durch den AN verwendet werden nach auftragspezifischer Einweisung durch SZFG und Vorlage eines Gabelstaplerführerscheins.  
Der Benutzer des Gabelstaplers muss einen Befähigungsnachweis und eine Einweisung auf das Fahrzeug besitzen.
- 8.7 Der Einsatz von flüssiggasbetriebenen Gabelstaplern ist bei der SZFG nicht gestattet.
- 8.8 Bei der SZFG sind ausschließlich Gabelstapler mit Rückfahrwarneinrichtung einzusetzen. Letzteres ist vom Fahrer während der Benutzung des Gabelstaplers bestimmungsgemäß zu verwenden.

## 9 Bauberichterstattung

- 9.1 Tagesbericht
- 9.1.1 Der Auftragnehmer hat für alle durchzuführenden Arbeiten einen Tagesbericht nach Anlage 3 zu erstellen.
- 9.1.2 Der AN darf im Ausnahmefall auch andere, eigene Vordrucke (Aufstellungen) verwenden. Diese müssen aber im Wesentlichen dem SZFG-Vordruck entsprechen, d. h. mindestens Angaben vorsehen über Anzahl der Beschäftigten und Geräteeinsatz, Wetterverhältnisse am Berichtstag und alle sonstigen wichtigen Ereignisse auf der Baustelle, z. B. Anweisungen, besondere Vorkommnisse, Behinderungen, bei Stundenlohnarbeiten Anzahl der Lohnstunden sowie Geräte- und Materialeinsatz. Auch diese Aufstellung muss vollständig und für SZFG prüfbar ausgefüllt werden.
- 9.1.3 Die Berichte sind täglich zu erstellen und SZFG grundsätzlich am folgenden Arbeitstag, in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich nach der Erstellung, vorzulegen.  
Einwendungen zur Auftragsabwicklung sind auf dem Bericht oder gesondert schriftlich zu erheben. SZFG hat eine Berichtskopie unverzüglich zurückzugeben.  
Auf Tatbestände, die einzutragen waren, aber nicht eingetragen worden sind, kann der Auftragnehmer sich später nicht mehr berufen.
- 9.1.4 Zur Tagesberichterstattung über solche Leistungen, die nicht unter Nr. 9.1.1 fallen, ist der AN nur nach Maßgabe gesonderter Regelungen verpflichtet.

- 9.2 Für die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten ist der SZFG-Vordruck Stundenachweis (Anlage 4) zu verwenden.
- 9.3 Auf Verlangen von SZFG ist täglich bei Arbeitsbeginn eine Einsatzmeldung auf dem entsprechenden SZFG-Vordruck (Anlage 5) abzugeben.

## **10 Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit**

### **10.1 Immissionen**

Im Hinblick auf die in einem Hüttenwerk möglichen Immissionseinwirkungen bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z. B. Fahrzeuge und zu montierende Anlagenteile sowie Werkzeuge auf eigene Gefahr auf das Werkgelände.

### **10.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen**

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) sind vom AN die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und das entsprechende Technische Regelwerk (z. B. TRGS) sowie Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen des AN erforderlich sein, so hat der AN diese in Abstimmung mit dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit der SZFG entsprechend einzuholen. Der AN hat insbesondere die Regelungen zu Brand- und Explosionsschutz zu beachten sowie zu verhindern, dass gefährliche Stoffe weder in das Erdreich, in das Grundwasser oder das werkeigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen.

Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern, Kanistern, mobilen Tankanlagen etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch Eindringen der Stoffe zu verhindern. Dies gilt auch im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes.

### **10.3 Vermeidung von Emissionen**

Der AN hat bei seinen Tätigkeiten für einen emissionsarmen Betrieb Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere Maschinenlärm und die Staubentwicklung bei Abrissarbeiten.

### **10.4 Entsorgung**

Alle bei Tätigkeiten des AN am Eigentum des AGs anfallenden Abfälle/Schrott/Bauschutt verbleiben im Eigentum des AG (hier: SZFG) und werden von SZFG der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Diese Abfälle werden vom AN nach Absprache in geeigneter Weise dem AG zur Entsorgung zur Verfügung gestellt.

Aus der Tätigkeit und dem Eigentum des AN anfallender Hausmüll und Sperrmüll wie nicht mehr verwendbare Materialreste, Verschnitt, Verpackungsmaterial, verbrauchte Arbeitsmittel etc. entsorgt der AN in eigener Verantwortung. Auf Verlangen von SZFG hat der AN die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.

Die Abfälle sind in dafür geeigneten nicht allgemein zugänglichen abschließbaren Behältern/Container getrennt nach Abfallarten zu sammeln.

Eventuelle Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind mit der Abteilung TPR abzustimmen.

#### 10.5 Sauberkeit und Ordnung

Von den AN dürfen nur befestigte Straßen, Wege und Plätze auf dem Werkgelände benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der SZFG. Beschädigungen der Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen wie beispielsweise Reinigung der Reifen und Fahrzeuge und/oder Fahrstraßen sind sowohl eigenverantwortlich als auch auf Anweisung von SZFG kostenneutral für SZFG durchzuführen.

Wasser aus Sanitäranlagen des AN ist in das werkeigene Abwasserkanalnetz einzuleiten.

Sowohl die Baustelle als auch die Zuwege sind ständig von Schutt, Abfällen sowie Verunreinigungen jeglicher Art, die aus seiner Arbeit herrühren, freizuhalten.

Eventuelle anfallende Kosten für Entsorgung, Reinigung etc. bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des AN.

SZFG behält sich das Recht der regelmäßigen Kontrolle von Baustellen- und Fremdfirmeneinrichtungen hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung sowie Umgang mit Abfällen, Reststoffen und gefährlichen (wassergefährdende und Giftstoffe) Stoffen vor.

### 11 Nutzung von SZFG-Beistellungen durch AN

#### 11.1 Kostenlose Beistellungen

11.1.1 Kostenlose Beistellung seitens der SZFG erfolgen nur ausnahmsweise und aufgrund besonderer Regelungen.

11.1.2 Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum von SZFG. Wenn der AN sie verarbeitet oder umbildet, wird SZFG Eigentümer der neuen Sache. Werden sie mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, erwirbt SZFG Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache.

11.1.3 Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen.

11.1.4 Werden beigestellte Gegenstände aus vom AN zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, hat er sie durch Bezug von SZFG gemäß Nr. 11.2 oder von Dritten zu ersetzen; danach werden die ersetzten Teile sein Eigentum.

11.1.5 Alle Beistellungen erfolgen in dem betreffenden Werk ab dem von SZFG angegebenen Lagerort.

11.1.6 Der Abruf erfolgt durch den Verantwortlichen von SZFG mit Entnahmeschein unter Kontierung auf Auftrag, Baukonto oder Kostenstelle.

## 11.2 Kostenpflichtige Entnahmen

- 11.2.1 Ein Anspruch auf solche Entnahmen besteht nicht. SZFG ist aber bereit, sie zu gestatten, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich erscheint und eigene betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 11.2.2 Für die Entnahmen ist der SZFG-Vordruck Entnahmeschein für Fremde (Anlage 6) zu verwenden.
- 11.2.3 Nicht verbrauchte Materialien werden nicht zurückgenommen. Bei ihrer Ausfuhr sind die Entnahmescheine dem Sicherheitsdienst von SZST vorzulegen. Die Ausfuhr ist vom zuständigen Bau-/Projektleiter SZFG zu genehmigen.
- 11.2.4 SZFG stellt grundsätzlich keine technischen Gase zur Verfügung.

## 12 Unterweisungen durch den AN

Der AN verpflichtet sich, vom AG vermittelte Unterweisungsinhalte firmenintern an seine (bei SZFG eingesetzten) Mitarbeiter bzw. zum Einsatz kommende Subunternehmer dokumentiert weiter zugeben. Die Nachweise sind dem BGV-Koordinator vorzulegen.

Unterweisungen zu den Tätigkeiten seiner Mitarbeiter hat der AN selbstständig und unaufgefordert durchzuführen. Die Nachweise sind auf Verlangen dem BGV-Koordinator vorzulegen.

## 13 Gefährdungsbeurteilung

Für die durch den AN durchgeführten Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen (gemäß Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen. Hierbei kann der AN hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefährdungen Unterstützung durch den SZFG-Koordinator in Anspruch nehmen. Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

## C Sicherheitsbestimmungen für Baustellen

### 14 Anwendungsbereich

Dieser Teil der WAL enthält sicherheitsbezogene Regelungen für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

### 15 Verantwortung auf Baustellen

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften, der Richtlinien für die

Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind.

Die für den SZFG-Einsatz erforderlichen Eignungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen müssen bei den eingesetzten Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsbeginn vorliegen. Dies gilt besonders für die Eignung als Atemschutzgeräteträger.

- 15.2 Vor Baubeginn muss der AN seinen für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: Beauftragter des AN) benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Ggf. sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Absicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehungen, Gerüste.
- 15.3 Zusätzlich zu den Unfallverhütungsvorschriften, die für die auf dem Werkgelände von SZFG arbeitenden AN gelten, sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Metall Nord-Süd sowie die sonstigen Gesetze, Vorschriften und technischen Regeln und von SZFG neben der WAL aufgestellten Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
- Insbesondere ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
- (Näheres siehe unter 18. „Koordination von Arbeiten“)
- 15.4 Die Verpflichtungen des AN nach Nr. 1.3, die WAL für alle für ihn tätigen Personen verbindlich zu machen, erstrecken sich auch auf die in Nr. 18 genannten SZFG-Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.
- 15.5 Zur Festlegung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und zur Überprüfung der Baustelle stehen dem AN die Abteilungen Arbeitssicherheit und Werkfeuerwehr von SZFG und SZST beratend zur Verfügung.

## **16 Einrichtung von Baustellen und vorbereitende Maßnahmen**

- 16.1 Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Baustelle gehört, findet auf Veranlassung von SZFG mit dem AN-Beauftragten ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird auch festgelegt, welche Person für SZFG ggf. als BGV-Koordinator zuständig ist (nachstehend: BGV-Koordinator). Sicherheitsrelevante Punkte sind mit SZFG abzustimmen.
- Dieses Gespräch wird auf dem entsprechenden SZFG-Vordruck (Anlage 7) protokolliert.
- Der Betriebsrat von SZFG kann an dem Gespräch teilnehmen.
- 16.2 Der AN-Beauftragte muss die für den jeweiligen Arbeitsbereich bestehenden Sicherheitsvorschriften kennen, z. B. über die Notwendigkeit der Befahrerlaubnis

von Behältern oder der Arbeiterlaubnis für Feuerarbeiten, über die hütten-spezifischen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase bzw. feuerflüssige Massen und über Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasometern, Gasleitungen, Benzolanlagen, Sauerstoffanlagen und -leitungen, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel, bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten, beim Überheben von oberirdischen Leitungstrassen sowie bei Arbeiten mit Gefahrstoffen bzw. bei Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.

- 16.3 Sind bei der Durchführung des Auftrages Sprengarbeiten erforderlich, hat der Sprengberechtigte des AN dies dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorsorglich anzuzeigen. Sprengarbeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV-Koordinators unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen durchgeführt werden. Vor Beginn der Sprengarbeiten ist rechtzeitig dem Gewerbeaufsichtsamt die vorsorgliche Anzeige durch eine konkrete Anzeige zu ersetzen.

Die Verständigung der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und des Sicherheitsdienstes von SZST übernimmt der BGV-Koordinator.

- 16.4 Der AN hat jedes Bauvorhaben, bei dem im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest oder asbesthaltigen Stoffen gearbeitet wird, im Vorfeld mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen und Ablaufplänen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzumelden.
- 16.5 Auf Baustellen, die § 3 der BaustellV unterliegen, hat der AN vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit der SZFG-Projektleitung eine Informationstafel Arbeitssicherheit aufzustellen. Diese Tafel soll wichtige Hinweise zum Arbeitsschutz auf der Baustelle enthalten, u. a. ein Organigramm mit Zuständigkeiten und Ansprechpartnern, Sicherheitsgrundsätze und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- 16.6 Ebenfalls auf Baustellen, die § 3 der BaustellV unterliegen, muss ein detailliertes, projektbezogenes, schriftliches Konzept für Montage- und Demontagearbeiten unter Angabe von sicherheitstechnischen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten der SZFG-Projektleitung und dem BGV A1-/Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zur Prüfung vorgelegt werden. Erst nach Freigabe durch SZFG darf mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden. Das Konzept muss auf der Baustelle vorhanden und einsehbar sein.
- 16.7 Bei Projekten bei denen gemäß Baustellenverordnung ein SiGeKoordinator erforderlich ist, hat der AN vor Baubeginn zusammen mit der SZFG-Projektleitung, dem Betrieb, dem BGV A1- und dem SiGeKo ein Sicherheitskonzept zu entwickeln. Darin enthalten sein müssen gemeinsam festgelegte Grundsätze, Ziel und Strategien zur Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Dieses Dokument ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- 16.8 Auf Baustellen innerhalb des Werkgeländes der SZFG dürfen nur Personen als Turmdrehkranführer eingesetzt werden, die über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügen. Dieses Dokument muss auf Verlangen vorgezeigt werden.



## 17 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen

- 17.1 Der BGV-Koordinator, ggf. der SiGeKo und die Arbeitssicherheit von SZFG führen Baustellenbegehungen durch. Der Betriebsrat von SZFG kann daran teilnehmen.  
Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden.  
Die beanstandeten Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- 17.2 Werden Kontrollen von externen Stellen (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Berufsgenossenschaft) durchgeführt, obliegt die Abstimmung über Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer der Begehung der Arbeitssicherheit von SZFG. Dies gilt auch für Unfalluntersuchungen.
- 17.3 Jedes mit einer Baustelle im Zusammenhang stehende Ereignis (Unfall, Beinaheunfall, unsicherer Zustand, Umweltunfall, Brand) ist durch den AN der SZFG-Projektleitung unverzüglich zu melden und unter Verwendung des Dokumentes Ereignisbericht (Anlage 19) zu dokumentieren. Bei der Anfertigung dieses Dokumentes, in dem neben Unfallursachen auch Maßnahmen abgeleitet werden, ist der BGV A1-Koordinator unterstützend tätig.

## 18 Koordinierung von Arbeiten (s. Anlage 14)

- für Bauarbeiten gemäß § 3 BaustellV
  - für sonstige Arbeiten nach § 6 BGV A1
- 18.1 SZFG setzt zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von SZFG und einem oder mehreren AN (nachstehend: Arbeitsgruppen) einen Koordinator nebst Vertreter ein.  
Die Verpflichtung des einzelnen AN nach § 6 (1) BGV A1, sich mit anderen beteiligten Unternehmen abzustimmen, wird hierdurch nicht berührt.  
Für Arbeiten gemäß BaustellV wird zusätzlich ein SiGeKo benannt (s. Anlage 14 Matrix).
- 18.2 Der BGV-Koordinator ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen des Koordinators sind zu befolgen.
- 18.3 Der BGV-Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Arbeitsgruppen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen sind. Der SiGeKo stellt zu diesem Zweck einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (im folgenden „SiGePlan“) auf.  
Vor Beginn der Arbeiten reicht der AN beim SiGeKo seine Arbeitspläne ein, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:
- a) vorgesehener Arbeitsbeginn,
  - b) voraussichtliches Arbeitsende,

- c) Personalstärke,
- d) geplante Arbeitsweise,
- e) Verantwortliche,
- f) Gefährdungsbeurteilung,
- g) Datenblatt

Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen, z. B. Sub-/Nachunternehmer, zu erbringen.

Die eine Woche vor Baubeginn zusammen mit dem „Datenblatt zur SiGeKo“ von jedem AN und Nachunternehmer abzugebende Gefährdungsbeurteilung muss tätigkeits- und einsatzortbezogen sein.

- 18.4 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen dem BGV-Ko, SiGeKo und AN-Beauftragten festgelegt.

Der SiGePlan wird den Verantwortlichen zwecks Einhaltung zur Kenntnis gegeben durch Aushang auf der Baustelle.

- 18.5 Die beteiligten Arbeitsgruppen dürfen nur unter Einhaltung des SiGePlanes tätig werden.

Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen; die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten SiGePlanes erfüllt sind und keine gegenseitige Gefährdung mehr besteht.

Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des SiGePlanes.

- 18.6 Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder AN für die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

## 19 Probebetrieb

- 19.1 Können im begründeten Ausnahmefall während der Funktionsprüfung und des Einfahrbetriebes die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit dem BGV-Koordinator abgestimmt werden.

- 19.2 Für den unter 19.1 genannten Fall müssen die Beschäftigten über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden.

- 19.3 Falls es der Umfang oder die Gefährdung der Beschäftigten erfordert, muss der für den unter 19.1 genannten Fall der Ablauf, einschließlich der BGV-Koordination, schriftlich festgelegt werden. Dabei sind der zeitliche Ablauf, das Verhalten beim Auftreten von Störungen und die Festlegung des Gefahrenbereiches zu berücksichtigen.

## 20 Fremdsprachige Personen

Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Der AN hat während der gesamten Auftragsabwicklung für eine einwandfreie und dauerhafte Verständigung mit ihnen zu sorgen.

## 21 Gerüste auf Baustellen

- 21.1 Gerüste sind in Abstimmung mit SZFG gemäß DIN 4420, 12810, 12811 aufzustellen und zu entfernen.
- 21.2 Der AN gestattet SZFG und anderen Firmen die Mitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der dem AN übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird.  
Der Abschluss der Benutzung ist SZFG rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 21.3 Der AN hat das Gerüst mit seinem Firmenschild zu versehen.
- 21.4 Kann sich der Gerüstbau auf betriebliche Belange von SZFG auswirken, z. B. durch Einschränkung der Verkehrswege oder Kranbahnen, so hat sich der AN mit dem Koordinator/Bauleiter abzustimmen.
- 21.5 Nach Aufbau der Gerüste hat der Gerüst-Ersteller diese zu kennzeichnen.  
Die Gerüstkennzeichnung erfolgt durch eine am Gerüst deutlich sichtbar, in wetterfester Hülle angebrachte, vollständig ausgefüllte Gerüstkennzeichnung. Die Gerüstkennzeichnung muss mindestens der Anlage 12 entsprechen.
- 21.6 Noch nicht einsatzbereite Gerüste/Gerüstbereiche sind vom Ersteller mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und abzusperren.
- 21.7 Nach der Freigabe der Gerüste durch den Gerüst-Ersteller geht die Verantwortung für die Erhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste auf die Benutzer dieser Gerüste über. Diese/r sind/ist verpflichtet vor jeder für sie/ihn erstmalige Nutzung und weiter in angemessenen Zeitabständen eine Prüfung der sicheren Funktion des Gerüsts durchzuführen.
- 21.8 Fahrbare Arbeitsbühnen (DIN EN 1004) sind gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung aufzubauen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist auf den Baustellen mitzuführen. Fahrbare Arbeitsbühnen sind mit der Firmenkennzeichnung zu beschriften.

## 22 Elektrische Anlagen/Arbeitsmittel

- 22.1 Für die vorschriftsmäßige Herstellung der Anschlüsse, den VDE-gerechten Zu-

stand der elektrischen Arbeitsmittel, sachgerechte Benutzung sonstiger elektrischer Einrichtungen sowie die richtige Auswahl von Kabel und Leitungen und deren fachgerechte Verlegung hinter den Hauptanschlusspunkten gemäß Pos. 6.1.2 ist der AN verantwortlich.

Mit Arbeiten an elektrischen Einrichtungen darf er nur ausgebildetes Fachpersonal beauftragen.

- 22.2 Verteiler, Arbeitsmittel und Kabel/Leitungen sind gegen unzulässige mechanische und thermische Einflüsse zu schützen.

## 23 Arbeiten an Krananlagen

- 23.1 Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von SZFG.

Der AG hat vor Aufnahme von Arbeiten seitens des AN folgendes sicherzustellen:

- a) Der Kran ist abzuschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.
- b) Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
- c) Der Kran ist durch Schienensperren oder Hemmschuh mit Warnposten gegen das Hineinfahren in einen Gefahrenbereich oder einen benachbarten Kran zu sichern.
- d) Die Kranfahrer der Nachbarkräne, nötigenfalls auch die auf benachbarten-Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.

- 23.2 Krane dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vorort-Betriebes schriftlich freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass

- a) die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind,
- b) sich der gesamte Kran wieder in betriebssicherem Zustand befindet (ist gemeinsam mit dem AG zu prüfen)
- c) alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.

- 23.3 Während der Arbeiten ist der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten.

- 23.4 Für das Bedienen SZFG-eigener Krane ist eine Zustimmung des SZFG-Auftraggebers oder BGV-Koordinators erforderlich.

Voraussetzung für das Bedienen sind die Anforderungen gemäß § 29 BGV D6.

Der Auftragnehmer hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen und auf Verlangen vorzulegen:

- die von der Beruflichen Bildung anerkannten Befähigungsnachweise der Personen, die SZFG-eigene Krane führen sollen

- die Nachweise der medizinischen Eignung und der psychometrischen Testung
- die Einweisungsnachweise der befähigten Kranführer
- die Nachweise der schriftlichen Beauftragungen der befähigten Kranführer durch deren Arbeitgeber

## **24 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen**

- 24.1 Der AN hat die auf dem Werkgelände der SZFG geltenden Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Arbeiten (auch kurzfristige) in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Umgebung müssen über den verantwortlichen Koordinator der SZFG angemeldet werden. Erst nach Unterrichtung der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (nachstehend VPS) durch diesen Koordinator, Umsetzung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten) und Freigabe durch den Koordinator der SZFG dürfen die Arbeiten im Gleisbereich begonnen werden.

Bei Arbeiten in Gleisnähe/im Gleisbereich ist Warnkleidung zu tragen.

Die Fertigmeldung der Arbeiten erfolgt ebenfalls an den Koordinator der SZFG. Nach Fertigmeldung darf der Gleisbereich nicht mehr betreten werden!

- 24.2 Baustellen an Gleisen – besonders Gruben – sind so zu sichern, dass das Eisenbahnpersonal auch bei Dunkelheit nicht gefährdet wird.
- 24.3 Es ist verboten, Verankerungen an Schienen oder Schwellen anzubringen.
- 24.4 Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.
- 24.5 Müssen Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen überfahren werden, ist dies mit der Betriebslenkung der VPS (intern Tel.: 3525) rechtzeitig abzustimmen.
- 24.6 Ist die Sicherheit der Beschäftigten wegen schlechter Sichtverhältnisse (z. B. Dunkelheit, Nebel, Schneefall) nicht gewährleistet, so sind entweder die Gleise zu sperren oder die Arbeiten zu unterbrechen.

## **25 Arbeiten auf Dächern**

- 25.1 Der AN hat die auf dem Werkgelände der SZFG geltende Technische Richtlinie TTB 10/06 „Belastung von Dachflächen von Werkhallen“ zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
- 25.2 Betreten und Belastung von Dächern nur durch unterwiesene Personen.
- 25.3 Namen unterweisungsberechtigter Personen sind beim jeweiligen AG auf Nachfrage erhältlich.

## 26 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- 26.1 Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen veranlasst der BGV-Koordinator eine Messung über anstehende Gaskonzentrationen. Aufgrund der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte ausgegeben und getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss bzw. kontinuierlich messende Gasspürgeräte einzusetzen sind.
- 26.2 Arbeiten unter Atemschutzgeräten setzen eine medizinische Eignungsuntersuchung und eine Unterweisung des eingesetzten Personals nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft voraus. Der AN hat für die Erfüllung dieser Voraussetzungen selbst Sorge zu tragen.
- Liegen vorstehende Voraussetzungen bei Arbeitsantritt nicht vor, können sie ausnahmsweise von SZFG und gegen Kostenerstattung geschaffen werden. Hierdurch auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 26.3 Die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Atemschutzausrüstung wird durch den Verantwortlichen SZFG in Abstimmung mit der Atemschutzstelle der Werkfeuerwehr festgelegt und zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden nach Freigabe durch den AG dessen Kostenstelle angelastet.

## 27 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen

- 27.1 Arbeiten des AN mit gefährlichen Stoffen/Zubereitungen bei SZFG.
- Vor dem Einsatz derartiger Stoffe/Zubereitungen hat der AN dieses rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen.
- 27.2 Arbeiten des AN in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen bei SZFG.
- Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der AN bei SZFG darüber zu informieren, ob bei Durchführung seiner Arbeiten mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist.
- Ggf. sind mit SZFG Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 27.3 Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdeten Stoffen entsprechend Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 905.
- Bei Arbeiten des AN, die den Umgang mit den o. g. Gefahrstoffen einschließen, hat der AN die behördlichen Anzeigen durchzuführen.
- Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde, die sicherheitstechnische Ausstattung und fachlich geeignetes Personal ist auch SZFG gegenüber zu erbringen.
- 27.4 Gasflaschen sind mit dem Namen des Besitzers zu kennzeichnen.

## 28 Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen

- 28.1 Der Beginn der Arbeiten ist der Werkfeuerwehr mitzuteilen.
- 28.2 Das Verbot für Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer, z. B. Schweißen, ist einzuhalten.
- 28.3 Das selbsttätige Zufallen von Brandschutztüren darf nicht behindert werden.
- 28.4 Die Räume sind regelmäßig zu säubern.
- 28.5 Nach Kabelverlegungen sind Durchführungsöffnungen sofort in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr und entsprechend DIN 4102 mit Flammenschutzmitteln zu verschließen.
- 28.6 Standorte der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Werkfeuerwehr verändert werden.
- 28.7 Vor Feuerarbeiten (Schweißen, Brennen, Löten, Flexen) oder Arbeiten mit Staubentwicklung muss die Werkfeuerwehr die zugeordnete Feuermeldelinie auf Veranlassung der Bereichsverantwortlichen abschalten. Die Beendigung der Arbeiten ist der Werkfeuerwehr zwecks Wiederzuschaltung der Brandlinie unverzüglich mitzuteilen. Eine Feueralarmauslösung durch Nichtbeachten dieser Regelung ist für den Verursacher **kostenpflichtig**.

## 29 Sonstiges

- 29.1 Es ist stets geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Hingewiesen wird z. B. auf das generelle Tragen von Schutzhelmen sowie S-2-Sicherheitsschuhen. Der AN muss im Rahmen der auftragsbezogenen Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung des Einsatzortes die PSA für seine Mitarbeiter spezifizieren, bereitstellen und das Tragen veranlassen. Nicht gestattet sind z. B. freie Oberkörper oder kurze Hosen.
- 29.2 Benutzte Geräte, z. B. Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 29.3 Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Werkgeländes, die außerhalb der Baustelle liegen, dürfen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für abgesperrte oder durch Warnschilder gekennzeichnete Räume und Plätze.
- 29.4 Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Gerüste aufzustellen oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden.
- Die Absicherung von Bodenöffnungen muss vom AN durch einen geeigneten allseitig angeordneten dreiteiligen Seitenschutz erfolgen. Wird vom AN alternativ ei-

ne nicht verschiebbare und ausreichend tragsichere Abdeckung verwendet, so ist diese zu kennzeichnen. Wird die Absicherung arbeitsbedingt temporär entfernt, ist der Gefahrenbereich abzusperrern und nur mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zu betreten.

- 29.5 Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle oder akuten Erkrankungen sind grundsätzlich der arbeitsmedizinische Dienst, die Sanitätsstellen bzw. der Rettungsdienst in Anspruch zu nehmen und der entsprechende Auftraggeberverantwortliche bzw. Koordinator zu informieren. Ortskunde und permanente Präsenz im Werkgelände ermöglichen eine verzögerungsfreie Erstversorgung.  
Unbenommen hiervon ist die Pflicht zur Vorhaltung von Ersthelfern sowie Sicherstellung von Einweisern vor Ort zur Ergänzung der Rettungskette.  
Die entsprechenden Rufnummern bzw. Notrufnummern sind im Einweisungsprotokoll enthalten.
- 29.6 Auf Baustellen innerhalb des Werkgeländes der SZFG besteht generell die Verpflichtung zum Tragen von Augenschutz. In ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereichen bzw. Betrieben gilt ebenfalls die Schutzbrillentragepflicht.
- 29.7 Der AN ist verpflichtet, für alle seine Beschäftigten die für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) durchführen zu lassen. Ein Nachweis darüber hat der AN auf Verlangen von SZFG vorzulegen. Weiter hat der AN während seiner Tätigkeit auf dem Werkgelände von SZFG die arbeitshygienische Versorgung seiner Beschäftigten zu organisieren.
- 29.8 Erster zentraler Anfahrpunkt für Paketdienste ist generell der Bereich Lagerwirtschaft. Dort erhalten die Fahrer Hinweise zur Weiterfahrt und Auslieferung.
- 29.9 Vom AN dürfen nur einwandfreie Leitern benutzt werden. Dies ist durch arbeits-tägliche Sichtkontrolle vom AN zu gewährleisten. Leitern dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. An jeder Leiter müssen grundsätzlich Firmenkennzeichnung und Hinweise zur Benutzung (Piktogramme) angebracht sein.
- 29.10 Die Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten und einzuhalten.

## **D Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde**

### **30 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände**

- 30.1 SZFG macht im Interesse der persönlichen Sicherheit von Werkfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Vorschriften und son-



stige Regelungen für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten.

Die im Rahmen der StörfallVO getroffenen Maßnahmen zur Warnung der auf dem Betriebsgelände der SZFG anwesenden Personen sind in der Anlage 16 näher beschrieben.

- 30.2 Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes und der Werkfeuerwehr sind zu befolgen.
- 30.3 Für die SZFG-Zutrittsberechtigungen gelten besondere Regelungen. (siehe hierzu Pkt. 32 und Pkt. 33)
- 30.4 Im Hinblick auf die in einem Hüttenwerk möglichen Immissionseinwirkungen erfolgt der Aufenthalt einschl. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr.
- 30.5 Das Betreten des Werkes unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werkgelände ist verboten.
- 30.6 Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten; sonst gilt 50 km/h Höchstgeschwindigkeit.  
Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.
- 30.7 Schienenfahrzeuge haben Vorrang!  
Zu Gleisanlagen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3 m aus Gleisachse (entspricht einem Abstand von 2,25 m zur äußeren Schiene) zu halten. Der genannte Abstand bezieht sich auf den Seitenraum neben einem geraden Gleisverlauf. Bei Gleisen im Radius unterhalb 250 m ist der seitliche Sicherheitsraum durch entsprechende Bogenzuschläge zu erweitern. Dieser Bogenzuschlag wird dann im jeweiligen Einzelfall von VPS festgelegt.  
Der im Bereich von Gleisanlagen in der Höhe freizuhaltende Raum beträgt mindestens 5 m ab Schienenoberkante. Sollen Arbeiten im Gleisbereich in einer Höhe von > 5 m durchgeführt werden, so ist der darunter liegende Gleisbereich durch technische (z. B. Einhausung mittels Bohlenabdeckung) und/oder organisatorische (zeitlich befristete Sperrung) Maßnahmen zu schützen.
- 30.8 Der Betriebsteil, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.
- 30.9 Auf dem Werkgelände ist grundsätzlich das Filmen, Fotografieren, Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art verboten.
- 30.10 Zur Vermeidung von Störungen an funkgesteuerten und Datenübertragungsanlagen dürfen folgende Systeme nur mit schriftlicher Genehmigung der Projekt- bzw. Betriebsleitung in das Werk eingeführt und benutzt werden:  
– Datenfunknetzwerke (WLAN)

- Funksprechgeräte
- Funkfernsteuerungen

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch der Betrieb von Handys untersagt.

- 30.11 Grundsätzlich besteht in Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind Werkhallen und -gelände, in denen kein anlagenspezifisches Rauchverbot besteht. Hier sind ausgewiesene Raucherzonen zu beachten.

### **31 Haftungsklausel**

- 31.1 Für Schäden durch Emissionen der Werkanlagen haftet SZFG nicht. Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Werkgelände gebrachten oder dem AN von SZFG übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand) in seinem Arbeitsbereich.
- 31.2 Im Übrigen haftet SZFG auf Schadensersatz aus jedem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haftet SZFG jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

### **32 Zutrittsberechtigung für Besucher und Werkfremde (SZFG-Ausweise)**

Der Zutritt zum Betriebsbereichsgelände der SZFG ist für Besucher und Werkfremde nur mit entsprechenden SZFG-Ausweisen gestattet, die an den Werktores 1, 3, 4 und 6 vom Sicherheitsdienst erstellt werden. Der Sicherheitsdienst vergibt in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer des Werkfremden den personenbezogenen SZFG-Ausweis sowie ein Ansteckschild bzw. Helmaufkleber.

- 32.1 Jeder Werkfremde, der das Betriebsbereichsgelände der SZFG zeitlich befristet (Aufenthaltszeitraum < 24 Std.) betreten möchte, hat sich vor dem Betreten grundsätzlich beim Sicherheitsdienst mit einem amtlich anerkannten Dokument mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein etc.) auszuweisen. Der Sicherheitsdienst erstellt den „Besucherausweis“.
- 32.2 SZFG-Ausweise für Personal von Fremdunternehmen sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme beim Sicherheitsdienst zu beantragen. Bei einer Aufenthaltsdauer von längstens 10 Tagen erhält der Werkfremde den Ausweis „Befristeter Ausweis für Personal von Fremdunternehmen“. Bei einer Aufenthaltsdauer von max. 1 Jahr erhält der Werkfremde den Ausweis „Dauerausweis für Personal von Fremdunternehmen“. Der Ausweis ist persönlich, gegen Vorlage eines amtlich anerkannten Dokuments mit Lichtbild, beim Sicherheitsdienst (Tor 6) abzuholen.
- 32.3 Der SZFG-Ausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlich anerkannten Dokument mit Lichtbild gültig.

- 32.4 Der SZFG-Ausweis berechtigt zum Betreten des Werkgeländes nur innerhalb der Arbeitszeit seines Inhabers. Der SZFG-Ausweis ist bei jedem Passieren des Werktores unaufgefordert vorzuzeigen und gut sichtbar im Kraftfahrzeug auszulegen.
- 32.5 Der SZFG-Ausweis ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung behält sich SZFG die strafrechtliche Verfolgung vor.
- 32.6 Zur Identifikation der Werkfremden auf dem Betriebsbereichsgelände der SZFG wird vom Sicherheitsdienst zusätzlich zu den SZFG-Ausweisen ein Helmaufkleber bzw. ein Ansteckschild ausgegeben. Das Ansteckschild sowie der Helmaufkleber sind gut sichtbar und während des gesamten Aufenthalts auf dem Betriebsbereichsgelände der SZFG zu tragen.
- 32.7 Der Verlust des Ausweises, des Ansteckschildes bzw. des Helmaufklebers ist dem Sicherheitsdienst unverzüglich zu melden.
- 32.8 Der SZFG-Ausweis und das Ansteckschild sind dem Sicherheitsdienst sofort nach Beendigung der Arbeiten bzw. des Aufenthalts zurückzugeben. Der Helmaufkleber ist nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.
- 32.9 Für jeden nicht oder verspätet zurückgegebenen SZFG-Ausweis und jedes Ansteckschild hat der Antragsteller – unabhängig von einem Verschulden – eine Verstrafe von 40,00 Euro zu zahlen.
- 32.10 Es wird sichergestellt, dass die Verarbeitung/Nutzung der erfassten personenbezogenen Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) erfolgt.

### **33 Zutrittsregelungen für die einzelnen Werkto**

- 33.1 Werkto 1, 4, 6 und Werkto A (Sinteranlage)  
Diese Werkto können von Kraftfahrzeugen und Fußgängern passiert werden. Werkfremde können sie benutzen, wenn sie über einen der personenbezogenen SZFG-Ausweise verfügen. Der Ausweis ist beim Betreten und Verlassen des Betriebsbereichsgeländes der SZFG unaufgefordert vorzuzeigen.  
Werkfremde mit Besucherausweis müssen das Betriebsbereichsgelände der SZFG durch ein und dasselbe Werkto betreten und verlassen.
- 33.2 Werkto 3 und 7  
Die Werkto 3 und 7 können nur von Fußgängern passiert werden. Werkfremde können dieses benutzen, wenn sie über einen „Dauer ausweis für Personal von Fremdunternehmen“ oder „Befristeten Ausweis für Personal und Fremdunternehmen“ verfügen.  
Der jeweilige Ausweis ist beim Betreten des Werktores derart vor die dort installierte Kamera zu halten, dass eine Kontrolle der Zutrittsberechtigung durch den Sicherheitsdienst möglich ist.

## **E Fremdfirmengut**

### **34 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut**

- 34.1 Der Sicherheitsdienst kontrolliert alle Gegenstände, z. B. Anlagenteile, Verbrauchsmaterial, Geräte und Werkzeuge, die der AN und die für ihn tätigen Personen (nachstehend: Fremdfirma) auf das Werkgelände einführen oder von dort ausführen (nachstehend: Fremdfirmengut).
- 34.2 Fremdfirmengut muss der Fremdfirma jederzeit verwechselungsfrei zugeordnet werden können.
- 34.3 Grundlage der Kontrolle ist der SZFG-Vordruck Begleitschein für Fremdfirmengut (Anlage 10). Die Fremdfirma darf andere Aufstellungen verwenden, wenn sie dem Inhalt des SZFG-Vordrucks gleichwertig sind.
- 34.4 Der Sicherheitsdienst prüft die Übereinstimmung der eingeführten Gegenstände mit der Auflistung im Vordruck und bestätigt die Einfuhr hierauf. Ggf. werden Korrekturen vorgenommen.
- 34.5 Vor der Ausfuhr von Fremdfirmengut größeren Umfangs, z. B. Container, hat die Fremdfirma den Sicherheitsdienst rechtzeitig zu unterrichten. Dieser kontrolliert die auszuführenden Gegenstände hinsichtlich der Anzahl und sonstiger Daten auf Übereinstimmung mit den bei der Einfuhr gemachten Angaben, bzw., bei Fremd-entnahmen, mit den Angaben auf dem Entnahmeschein für Fremde (Anlage 6).
- 34.6 Die Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut soll möglichst nur durch Fahrzeuge der Fremdfirma erfolgen. Vor Einsatz von Post, Bahn oder fremden Fahrzeugen hat die Fremdfirma den Sicherheitsdienst rechtzeitig zu unterrichten.





Abtl. 17 TZW  
38223 Salzgitter  
Tel.: 05341/212430  
Fax: 05341/212943

Einweisungs-Nr.  
Datum:  
Gültig bis <sup>1)</sup>:

### Auftragsanzeige Fremder – Einweisung – Bestätigung

#### 1. Ort der Aufgrabung

Ort / Ortsteil

Straße

#### 2. Bauvorhaben am Ort der Aufgrabung

Beschreibung:

#### 3. Eingewiesen wurde

Name

Firma

Strasse:

PLZ

Ort

Tel.:

Fax:

Mobil

#### 4. Gefährdete Wasserleitungen bzw. Steuer- oder Spannungskabel

Bezeichnung:

(siehe beiliegende Pläne/Kopien)

Die Lage gefährdeter Anlagen der SZFG (Wasserleitungen, Steuer- und/oder Spannungskabel, u. a.) wurde offengelegt mittels:

Einweisung vor Ort  Planausschnitt  Telefonischer Auskunft  Skizze

Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren 14 Tage nach Erstellung ihre Gültigkeit. Ist kein Erstellungs-/Druckdatum angegeben, dann gilt das Datum "Gültig bis". Bei Grabarbeiten in der Nähe von Anlagen der SZFG ist die Anlagenschutzanweisung (ASA) zu beachten.

ASA beigefügt  übergeben  bereits erhalten  \_\_\_\_\_ Datum

#### 5. Einweisung durchgeführt durch

Name

Datum, Uhrzeit

Unterschrift

#### 6. Einweisung bestätigt (mit Unterschrift zurückgeben oder faxen)

Erhalt der Unterlagen gemäß Punkt 4. Wird bestätigt.  
Die Weiterleitung ausgegebener Unterlagen an Dritte ist untersagt.

Name

Datum, Uhrzeit

Unterschrift

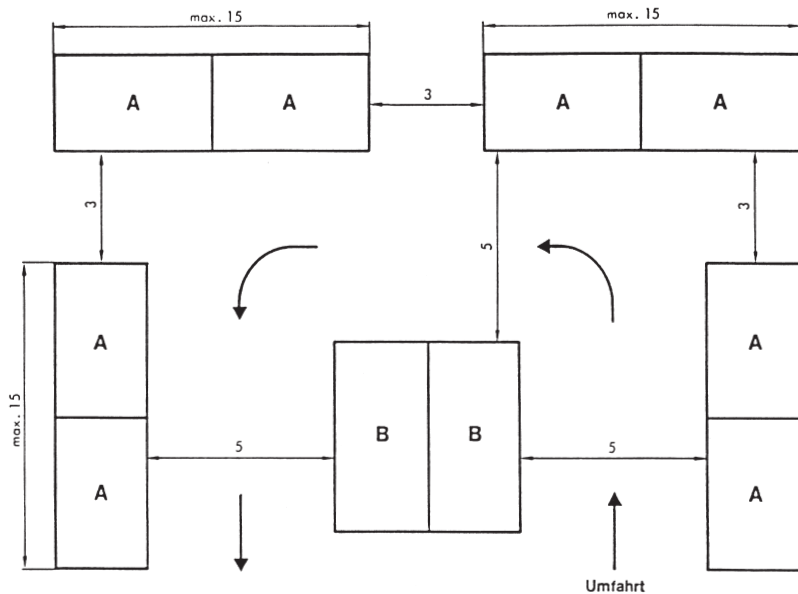
Hinweis:

1) Diese Einweisung verliert mit Ablauf des angegebenen Tages ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 14 Tage ab Durchführung (siehe Punkt 6).

Ausgegeben:  
Februar 2018

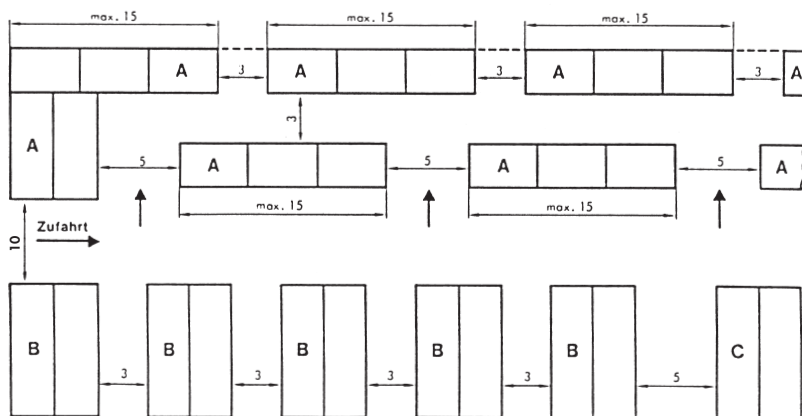


Maße in m



Abstand zu festen Gebäuden min. 5m

Maße in m



## Prüfprotokoll Containeranlagen

Auftraggeber:	_____	
Container-Vermieter:	_____	
Container-Aufsteller:	_____	
Bauvorhaben:	_____	
Art der Anlage:	1-geschossig	<input type="checkbox"/>
	2-geschossig	<input type="checkbox"/>
	Bürocontainer	<input type="checkbox"/>
	Büro- und Werkzeugcontainer	<input type="checkbox"/>
	Werkzeugcontainer	<input type="checkbox"/>
Aufstellort:	_____	

<b>entweder:</b>	Aufbau der <u>Container</u> gemäß beiliegender Aufbau- und Verwendungsanleitungen		<input type="checkbox"/>
<b>oder:</b>	Aufbau der <u>Container</u> gemäß beiliegendem Montagekonzept		<input type="checkbox"/>

Aufbau der <u>Anbauteile</u> gemäß beiliegender Aufbau- und Verwendungsanleitungen	<input type="checkbox"/>
------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

Qualitätssicherung durch RAL-GZ 613 wenn Gütezeichen nicht vorhanden <b>müssen</b> die nachstehenden Anforderungen erfüllt sein:	<input type="checkbox"/>
Die Container-Anlage, die dafür vorgefertigten Module und Anbauteile genügen den Anforderungen der Landesbauordnungen und dem Bauproduktengesetz und sind für den Verwendungszweck geeignet	<input type="checkbox"/>
Die verwendeten Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) entsprechen den jeweiligen technischen Baubestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die für diese Bauprodukte maßgeblich sind.	<input type="checkbox"/>
Standsicherheitsnachweis für Anlage und Bauteile liegt vor	<input type="checkbox"/>
Nachweis der Eignung der Baustoffe / Bauteile in Bezug auf deren Brandverhalten liegt vor	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Container-Aufsteller \_\_\_\_\_

- Anlagen:
- Aufstellplan
  - Aufbau- und Verwendungsanleitungen / Montagekonzept
  - Verleihungsurkunde RAL-GZ 613
  - Statik
  - bauaufsichtliche Zulassungen / Prüfzeugnisse

Ausgegeben:  
Februar 2018





vom _____	<b>Tagesbericht Nr.</b> _____	Firmenstempel	
Woche _____			
Projektbezeichnung _____			
Projekt Nr. _____ Anlagen-/Auftrags-Nr. – Baukonto/Kostenstellen _____			
Bestell Nr. _____ Abruf-Nr. _____			
Betrieb _____ Werk 1/2* _____			
Wetter: _____ Temp. zu Beginn _____ °, max. _____ °, min. _____ °			
<b>Festpreis – / Pauschalarbeit</b>			
<b>Name / Vorname</b>	<b>Berufs-** bezeichnung</b>	<b>Arbeitszeit</b>	Großgeräteinsatz: _____
		<b>Beginn    Ende</b>	
			Ausgeführte Arbeiten: _____
			Anweisung _____, besondere Voraussetzungen, Behinderungen mit _____
<b>Stundenlohnarbeiten</b>			
Berufsbe-** zeichnung			Σ
Anzahl			
Arbeitsbeginn Uhrzeit			
Stunden			
Art der Arbeit: _____			Std. bis einschl. Vortag Einzelbestellg./Abruf _____
angeordnet am: _____ um _____ Uhr von (Unterschrift) _____			Std. einschl. heute _____
Material- u. Geräteinsatz _____			
Ausgeführte Arbeiten _____			
Die Richtigkeit bescheinigen			
Datum	Für den Auftragnehmer	Datum	Für den Auftraggeber

Originalweib.: Projektleiter  
Kopie gelb: Fremdfachnehmen

MUSTER

58 243 024 \*\* siehe Rückseite

Ausgegeben:  
Februar 2018



### Abkürzungsschlüssel für Berufe

Die Berufsangabe muss den festgelegten Berufsbezeichnungen der Bestellung entsprechen:

Bauführer	= B	Obermonteur	= OM
Richtmeister	= R	Fachmonteur	= FM
Technische Angestellte	= TA	Elektromonteur	= EM
Kaufmännische Angestellte	= KA	Monteur	= M
Werk-Polier	= WP	Spezialschweißer	= SS
Bau-Vorarbeiter	= V	Schweißer	= ES
Bau-Spezialfacharbeiter	= SF	Elektriker	= E
gehobener Bau-Facharbeiter	= GF	Schlosser	= S
Bau-Facharbeiter	= F	Maschinenvorarbeiter	= MV
Bau-Fachwerker	= FW	Maschinenführer	= MF
Bau-Werker	= W	Hilfskräfte	= H

Abweichende Berufsbezeichnungen bitte ungekürzt schreiben!







**Einweisungsprotokoll vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers**

Allgemeine Angaben	
Auftragnehmer (AN):	Beauftragter des AN:
Auftragsbeschreibung:	
Betriebsstell-/Anlagenbereich/Arbeitsbereich:	
Beginn der Arbeiten:	Voraussichtliches Ende der Arbeiten:
Weisungsberechtigter Koordinator SZFG nach BGV A1 §6 Abs. 1 Satz 2	
Name:	<input type="checkbox"/> Der weisungsberechtigte Koordinator SZFG ist täglich bei Anmeldung zu erfragen.

- Der Auftragnehmer wurde im Rahmen der jährlichen Sicherheitseinweisung S 1 auf allgemeine werkspezifische und allgemeine betriebspezifische mögliche Gefährdungen hingewiesen.
- Der Auftragnehmer wurde im Rahmen dieser Sicherheitseinweisung auf alle für diesen Auftrag relevanten allgemeinen werkspezifischen und allgemeinen betriebspezifischen möglichen Gefährdungen hingewiesen (s. Anlage).

Er versichert, dass er diese Informationen vor Arbeitsbeginn an alle bei diesem Auftrag eingesetzten Mitarbeiter unterweisen wird.

Auf besondere auftragsspezifische mögliche Gefährdungen wurde vor Arbeitsbeginn durch den Einweisenden hingewiesen. Insbesondere wurde auf folgende Punkte eingegangen:

Sind besondere Freigaben vor Arbeitsbeginn erforderlich?  Ja, nämlich

- Arbeitserlaubnis Feuerarbeiten HD\_AS\_13
- Freischalldhandlung
- Gleissperrungen nach VA 6.4/31, Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich der SZFG\*
- Befahrerlaubnis gem. BGR 117-4
- Sonstige:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Finden Parallelarbeiten statt?

Ja, nämlich durch:

Es ist mit kurzfristig auftretenden Parallelarbeiten zu rechnen; es ist eine enge Abstimmung mit dem Koordinator SZFG erforderlich.

Bestehen örtliche Besonderheiten wie Defekte, Sperrungen oder ähnliches?

Ja, nämlich:

Bestehen weiters besondere Gefährdungen, auf die im Rahmen der S1-Unterweisung nicht hingewiesen wird und die der Auftragnehmer trotz seiner Fachkenntnis nicht erkennen kann?

- Ja, siehe Anlage
- Ja, nämlich Folgende:

Auf die Meldestelle, Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze und das dem Einsatzort nächstgelegene Telefon wurde hingewiesen. Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben **und auf den folgenden Seiten** genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Die aufgestellten Dokumente habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeordneten Mitarbeiter und an die Sub-/Nachunternehmer in einer Ein-/Unterweisung weiterzugeben.

Durchführung der Einweisung (Datum und Uhrzeit):

Beauftragter des AN	Einweisender SZFG
Name(Druckbuchstaben) und Unterschrift	Name(Druckbuchstaben) und Unterschrift

Verteiler: Original: Einweisender SZFG  
 Kopien: 1 x AS; 1 x Koordinator SZFG; 1 x BR; 2 x Auftragnehmer

Ausgegeben:  
Februar 2018

## Einweisungsprotokoll vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers

### Seite 2 (Rückseite)

Der Auftragnehmer versichert, die Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen zur Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Salzgitter Flachstahl GmbH (WAL) einzuhalten. Insbesondere versichert er, dass er sämtlichen eingesetzten Mitarbeitern die Inhalte der Sicherheitseinweisungen der SZFG, Abteilung Arbeitssicherheit, bezüglich der werkspezifischen und allgemeinen betriebsspezifischen Gefahren (S1-Unterweisung) bezüglich des Einsatzbetriebes vermittelt hat.

Der Einsatz von Sub-/Nachunternehmern ist nur nach Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Sub-/Nachunternehmer sind dem Koordinator/Bauleiter spätestens vor ihrem Arbeitsbeginn schriftlich zu benennen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der AN verantwortlich zur Durchführung der definierten Sicherheitsmaßnahmen. Die von SZFG durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen wird sich der AN vor Beginn der Arbeiten bestätigen lassen.

Die in dieser Unterweisung erfolgten und/oder weiteren Sicherheitshinweise des Auftraggebers entbinden den Auftragnehmer in keiner Weise von seiner Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Sicherheitskontrollen durch SZFG sind keine Abnahme, Revision oder Freigabe. Sicherheitshinweise durch die SZFG entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu unterweisen.

#### An- und Abmeldung (Tagesaktuelle Sicherheitsinformationen):

Die SZFG unterliegt den erweiterten Pflichten nach der StörfallV. Der Beauftragte des AN hat sämtliche seiner Mitarbeiter namentlich unter Angabe einer Telefonnummer täglich vor Arbeitsaufnahme entsprechend den Regelungen StörfallV (WAL) an der Meldestelle anzumelden. Nach Beendigung der Arbeiten hat täglich eine entsprechende Abmeldung zu erfolgen.

Der Beauftragte des AN hat sich täglich vor Beginn der Arbeiten je nach Absprache beim Koordinator SZFG oder in der Meldestelle nach aktuellen Sicherheitsinformationen zu erkundigen (S3-Unterweisung) und diese an sämtliche von ihm eingesetzten Mitarbeiter und an die Sub-/Nachunternehmer weiterzugeben.

- MUSTER -

Verteiler-Original: Einweisender SZFG  
Kopien: 1 x AS; 1 x Koordinator SZFG; 1 x BR; 2 x Auftragnehmer

HD\_AS\_19 Rev. 1 Einweisungsprotokoll vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers

Stand: 27.03.2014

Ausgegeben:  
Februar 2018

<b>Befristeter Ausweis für Personal von Fremdunternehmen</b>		 <b>SALZGITTER FLACHSTAHL</b> <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	
Name, Vorname			
Beruf			
Wohnort			
Straße			
Geb.-Datum			
Personalausweis-Nr.			
angemeldet bei Krankenkasse/Ort			
Fahrzeug Amtl. Kennzeichen			
Ausweisungsempfänger ist selbständiger Gewerbetreibender <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
Empfangsbescheinigung über Gewerbeanzeige			
Behörde		Datum	
Firma			
Subunternehmer			
Einsatzort			
Die umseitigen Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde zur Kenntnis genommen und anerkannt. Die obigen Angaben entsprechen der Wahrheit; SZFG kann jederzeit Nachweise verlangen.			
<input type="checkbox"/> Salzgitter _____		Unterschrift _____	
Ankunft	Werkenschutz/ Werküberwachung	Tor	Fortgang
Uhrzeit			Koordinator
			Uhrzeit
			Name
			Telefon

Bei Verlassen des Werkes: bitte dem  
Werkenschutz/Werküberwachung übergeben

SS 427 036 05/00


Ausgegeben:  
Februar 2018



Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen

Firma/Name: \_\_\_\_\_  
 Anschrift/Tel.: \_\_\_\_\_

Blatt 1 weiß verleiht bei Wertschutz, -überwachung  
 Blatt 2 grün an Betriebsrat  
 Blatt 3 blau an Betriebsrat  
 Blatt 4 orange über Betriebsrat an Wertschutz, -überwachung  
 Blatt 5 blau an Antragsteller



Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

**Antrag zur Erstellung und Verlängerung von Dauerausweisen für Personal von Fremdunternehmen**  
 Wir beantragen für nachfolgend aufgeführte Mitarbeiter einen Dauer-Ausweis mit/ ohne Kfz-Erlaubnis (halbjährlich).  
 Die nachstehenden und die umeinstig aufgeführten Bedingungen werden von uns und diesen Personen anerkannt.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beruf	angemeldet bei Krankenkasse/ID-Nr.	Personalausweis Nr.	Straße, Nr. Wohnort	Fahrzeug/ Kennzeichen	Einsetzort/ Kurzz.	Ausweis befristet
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								

Subunternehmer  
 Name: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_

Wenn einer der Ausweismittler eingesetzt werden soll, sind folgende Angaben erforderlich.

Id. Nr.	Empfangsbestätigung über Gewerbeanzeige	Datum:	Die vorstehenden Angaben sind für die Beantragung des SZFGs kam jederzeit Nachweise verlangen.

Antragsteller: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Abt. Kurzz.: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Bestätigung des einsetzenden Betr./Abt. \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Weiterleiten an: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Wertschutz

Nach Beendigung der Maßnahme Blatt 5 vom einsetzenden Betrieb ausfüllen und an Wertschutz zurückschicken.  
 Bauteile abgeschlossen am: \_\_\_\_\_

Koordinator: \_\_\_\_\_ Unterschrift / Telefon: \_\_\_\_\_

Ausgegeben:  
 Februar 2018

## Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde

### 1 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände

- 1.1 SZFG macht im Interesse ihrer Werkordnung und der persönlichen Sicherheit von Werkfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Deshalb sind Vorschriften und sonstige Regelungen für Arbeitsschutz und Verkehr sorgfältig zu beachten.
- 1.2 Die Anweisungen des Sicherheitsdienstes sind zu befolgen.
- 1.3 Der Zutritt zu dem Werk von SZFG ist nur wie folgt gestattet:  
Werk Salzgitter durch Tor 6.
- 1.4 Im Hinblick auf die in einem Hüttenwerk möglichen Immissionseinwirkungen erfolgt der Aufenthalt einschl. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr.
- 1.5 Das Tragen eines Schutzhelmes ist Pflicht.
- 1.6 Das Betreten des Werkes unter Alkoholeinfluss sowie die Einfuhr und der Verzehr alkoholischer Getränke auf dem Werkgelände ist verboten.
- 1.7 Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten; sonst gilt 50 km/h Höchstgeschwindigkeit. Schienenfahrzeuge haben Vorrang. Von Gleisanlagen ist ein Mindestabstand von 2,25 m zur äußeren Schiene einzuhalten. Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 1.8 Der Betriebsbereich, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.
- 1.9 Das unbefugte Betreten von Gebäuden und Anlagen ist nicht gestattet.
- 1.10 Das Filmen, Fotografieren, Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art ist verboten.

### 2 Haftungsklausel

Für Schäden durch Emissionen der Werkanlagen haftet SZFG nicht. Im übrigen haftet SZFG auf Schadensersatz aus jedem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haftet SZFG jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

### 3 Ausweise

- 3.1 Für Einsätze bis längstens 10 Tage gibt SZFG den befristeten Ausweis, für Einsätze bis zu einem halben Jahr den Dauerausweis aus. Beide Ausweise sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme beim Sicherheitsdienst zu beantragen, der Dauerausweis auf dem SZFG-Vordruck.
- 3.2 Der Ausweis ist nur in Verbindung mit Personalausweis oder Pass gültig.
- 3.3 Der Ausweis berechtigt zum Betreten des Werkgeländes nur innerhalb der Arbeitszeit seines Inhabers. Der Ausweis ist bei jedem Passieren der Tore unaufgefordert vorzuzeigen.
- 3.4 Der Ausweis ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung behält SZFG sich die strafrechtliche Verfolgung vor.
- 3.5 Der Verlust des Ausweises ist dem Sicherheitsdienst unverzüglich zu melden.
- 3.6 Der Ausweis ist dem Sicherheitsdienst sofort nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.
- 3.7 Für jeden nicht oder verspätet zurückgegebenen Dauerausweis hat der Antragsteller – unabhängig von einem Verschulden – eine Vertragsstrafe von € 40,00 zu zahlen.

Es wird sichergestellt, dass die Verarbeitung/Nutzung der erfassten personenbezogenen Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) erfolgt.

Von Fremdfirmen ausfüllen und bei Werkschutz / Werksüberwachung abgeben (Rückseite beachten)		Fremdfirma (Name/Anschrift)		 SALZGITTER FLACHSTAHL <small>Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe</small>	
				<b>Begleitschein für Fremdfirmengut</b>	
Eingeführt / Ausgeführt werden:					Blatt:
Pos.	Menge	Gegenstand (genaue Beschreibung)			Ausfuhr am: Tor:
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
Fremdfirma (Unterschrift)		Einfuhrkontrolle Tor: Datum: Unterschrift:		Einfuhr durch Name: Fahrzeug, pol. Kennz.: Firma:	
				Ausfuhrkontrolle Tor:	

1 Einbringer (Beleg für Wiedereinfuhr)  
2 Werkschutz / Werksüberwachung

14.02.2018, 7:08

- MUSTER -

Ausgegeben:  
Februar 2018

## **Zur Beachtung**

### **Für die Ausfuhr von Fremdfirmengut**

1. Den Begleitschein als Beleg für die Wiederausbringung gut aufbewahren.
2. Für die ungehinderte Wiederausbringung unbedingt diesen Begleitschein beim Sicherheitsdienst vorlegen bzw. abgeben.  
Ohne diesen Begleitschein erfolgt keine Ausfuhr.
3. Alle Gegenstände sind eindeutig in Druckschrift, möglichst mit Schreibmaschine einzutragen. Bei umfangreicher Einbringung kann ein Sammelverzeichnis in 2-facher Ausfertigung dem Begleitschein beigelegt werden.
4. Der Begleitschein muss von der Fremdfirma unterschrieben werden.
5. Im Interesse einer reibungslosen Ausfuhr ist vor Verladung zu benachrichtigen:

Für Salzgitter, SZST Sicherheitsdienst, Leitstelle, Tel. 2567



# TELCAT - Installations - Auftrag

für Kommunikationstechnik

Auftrags-Nr.

**Auftraggeber** **Auftragnehmer** (Bitte gut leslich oder in Druckbuchstaben ausfüllen)

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Vorwahl \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

TELCAT KOMMUNIKATIONSTECHNIK GmbH Abt. TSNFM  
 Firma \_\_\_\_\_  
**Sudetenstraße 10**  
 Straße \_\_\_\_\_  
**38223 Salzgitter**  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
**05341- 21-8370 21-2501**  
 Vorwahl \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

**Tätig für**

SZFG  SZST  SZEP  SZGR  SZBE  SZMT  SZMF  \_\_\_\_\_ Bestell-Nr. \_\_\_\_\_

**Anschlussart**

Neuanschluss  \_\_\_\_\_ an einen Endgerätes Rufnummer \_\_\_\_\_  
 Änderung der Art der Nebenstelle Rufnummer \_\_\_\_\_  Anderes Endgerät Rufnummer \_\_\_\_\_  
 Durchschaltung von \_\_\_\_\_ St. Doppellac m \_\_\_\_\_ B. Festverbindung oder T-DSL).

**Art des gewünschten Anschlusses**

Amtsberechtigte Nebenstelle  Nicht amtsberechtigte Nebenstelle  
 analog  digital  
 ISDN mit \_\_\_\_\_ zusätzlichen MSN's (2 B-Kanäle, angelehnt an EDSS1)

**Art des gewünschten Endgerätes**

nur Anschlussdose Typ TAE-NFF  a/b-Wandler (nur bei ISDN Anschluss)  
 Tastwählapparat  Telefax G3  
 Tastwählapparat mit Speicher und Display  Kombifax G3  
 digitaler Systemapparat  Anrufbeantworter  
 sonstiges \_\_\_\_\_

**Überlassungsart**

Miete  Kauf

**Ortsangabe des Anschlusses**

Gebäude, Etage, Raumnummer, Telefonnummer \_\_\_\_\_

**Gewünschter Fertigstellungstermin**

Kalenderwoche \_\_\_\_\_







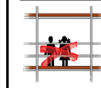
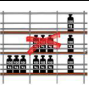
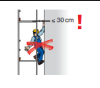




\_\_\_\_\_  
 Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Auftraggeber

Die Kündigung des Anschlusses hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Tage zum Monatsende.  
 Die Abrechnung der anfallenden Kosten erfolgt immer für einen ganzen Kalendermonat zum nächst folgenden Kalendermonat.  
 Montagearbeiten, wie Anschlussschleusen, Verteiler, Kabel, Patchfelder und Patchkabel, wird gesondert berechnet. Zusätzliche Rangier- und Montagearbeiten am Leitungsnetz werden nach Aufwand, gemäß Nachweis, zu den derzeit gültigen Stundenverrechnungssätzen berechnet.  
 Bei unseren Montagearbeiten ist vorausgesetzt, dass die gesamten Arbeiten zügig, ohne Unterbrechung und während der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden können. Wartestellen, die durch dauerhaft zu erfüllende Leistungen verursacht werden sowie Mehraufwendungen aufgrund von Erschwernissen, die bei der Angebotsabgabe nicht vorhersehbar waren, werden zusätzlich berechnet. Soweit vom Kunden beigestellte Einrichtungen und Geräte in unseren Leistungsumfang einbezogen werden, übernehmen wir die Gewähr der generellen Funktionsfähigkeit dieser Bestellungen im Zusammenspiel mit den von uns gelieferten Anschlüssen nicht. Wir behalten uns vor, den Einsatz beigestellter Komponenten abzulehnen, wenn sich bei näherer Prüfung aufgrund von Fehlern oder Mängeln Risiken für die Funktion des Gesamtsystems ergeben.  
 Auftragsgrundlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen der TELCAT KOMMUNIKATIONSTECHNIK GmbH Stand: 12.2002, Leistungsbeschreibung für das Kommunikationsnetz der TELCAT KOMMUNIKATIONSTECHNIK GmbH Stand: 09.2004, TELCAT-Festnetz-Tarif Stand: 09.2005

**TELCAT KOMMUNIKATIONSTECHNIK GmbH** · Sudetenstraße 10 · 38239 Salzgitter, Germany · **Briefanschrift:** Postfach 10 03 50 · 38223 Salzgitter, Germany · **Telefon:** 05341 21-8877 · **Telefax:** 05341 21-8440 · **Internet:** www.telcat.de · **E-Mail:** info@telcat.de · **Sitz der Gesellschaft:** Salzgitter · **Registergericht:** Amtsgericht Braunschweig · **Registernummer:** HRB 6004 · **USt-IDNr.:** DE 811132408 · **USt-Nr.:** S1 200 00033 · **Geschäftsführung:** Ewald Kratz · Wolfgang Vespermann · **Bankverbind-**  
**ung:** Deutsche Bank AG, BLZ 270 727 36, Konto 3 354 586 · **Qualitätsmanagement:** DIN EN ISO 9001 · **Zertifikat-Register Nr.:** CERT-10266-2001-AQ-ESN-TGA

Ausgegeben:  
 Februar 2018

<b>Kennzeichnung für Arbeits- und Schutzgerüste</b>					
<b>Gerüstersteller:</b>  ggf. mit Stempel  Telefonnummer:  Befähigte Person Aufbau:	<b>Erstellungsort:</b>  <b>Auftraggeber:</b>  Telefonnummer:	 Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe			
		<b>Prüfung vor der ersten Nutzung auf Verwendungsfähigkeit durch die befähigte Person des Gerüstbenutzers</b>			
<b>Arbeitsgerüst nach (DIN EN 12811) als:</b>  <input type="checkbox"/> Fassadengerüst <input type="checkbox"/> Raumgerüst <input type="checkbox"/> Fahrgerüst <input type="checkbox"/> Regelausführung <input type="checkbox"/> Statik		<b>Befähigte Person Gerüstbenutzer</b> Datum                      Abteilung/Firma Unterschrift			
<b>Schutzgerüst nach (DIN 4420) als:</b>  <input type="checkbox"/> Fanggerüst <input type="checkbox"/> Dachfanggerüst <input type="checkbox"/> Stützgerüst <input type="checkbox"/> Treppenturm <input type="checkbox"/> Sondergerüst <input type="checkbox"/> Regelausführung <input type="checkbox"/> Statik		<b>Befähigte Person Gerüstbenutzer</b> Datum                      Abteilung/Firma Unterschrift			
<b>Lastklasse:</b>  <input type="checkbox"/> 2 (150kg/m <sup>2</sup> ) <input type="checkbox"/> 3 (200kg/m <sup>2</sup> ) <input type="checkbox"/> 4 (300kg/m <sup>2</sup> ) <input type="checkbox"/> _____ (_____kg/m <sup>2</sup> )  Die Summe der Verkehrslasten aller übereinanderliegenden Gerüstlagen in einem Gerüstfeld darf den vorgenannten Wert nicht überschreiten		<b>Befähigte Person Gerüstbenutzer</b> Datum                      Abteilung/Firma Unterschrift			
<b>Breitenklasse:</b>  <input type="checkbox"/> W06 <input type="checkbox"/> W09 <input type="checkbox"/> W____ <input type="checkbox"/> SW____ (0,6 - < 0,9)		<b>Nutzungsbeschränkung:</b>  Eigenmächtige Veränderungen am Gerüst jeglicher Art sind verboten! Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch den Gerüstersteller ausgeführt werden.			
<b>Durch die befähigte Person des Gerüsterstellers geprüft:</b>					
Datum		Name/Unterschrift			
 <b>Warnhinweise</b> Sicherheitshinweise	 Veränderungen am Gerüst nur durch den Gerüstersteller ausführen lassen	 Klappen in den Durchsteigsbelägen geschlossen halten	 Auf Fanggerüsten und Schutzdächern kein Material lagern	 Arbeitsplätze dürfen nicht gleichseitig übereinanderliegen	 Kinder dürfen Gerüste nicht betreten
 Gerüstbeläge nicht überlasten	 Auf mögliche Absturzgefahr zwischen Gerüst und Gebäude achten	 Zum Auf- und Abstieg nur vorhandene Leitern oder Treppen benutzen	 Bei Materiallagerung ausreichend breiten Durchgang auf dem Belag frei lassen	 Auf Gerüstbeläge nicht abspringen	 Standsicherheit des Gerüsts nicht durch Ausschachtungen gefährden
<b>Checklisten</b> Gerüstersteller und Gerüstbenutzer sind min. 3 Monate über die Standzeit des Gerüsts hinaus aufzubewahren (TRBS 2121 Teil1, 5.6)					
Arbeitssicherheit, Habenicht, Feb 2014					

Ausgegeben:  
Februar 2018



## Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Aktivitäten		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Baustellenbedingungen	Umfang und Art der Arbeiten					
Arbeitnehmer eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

## Zutrittskontrolle für AN (Anlage 15)

Zur organisatorischen Sicherung der Werktoere hat der Sicherheitsdienst zukünftig folgende Kontrollen durchzuführen bzw. Maßnahmen umzusetzen:

### Grundsätzliches

- Der Sicherheitsdienst hat dem Fremden, der über einen zeitlich befristeten, personenbezogenen „Besucherausweis“ (Aufenthaltszeitraum  $\leq$  24 Std.), „Dauerausweis für Personal von Fremdunternehmen“ (Gültigkeit von max. 1 Jahr) oder „Befristeten Ausweis für Personal von Fremdunternehmen“ (Gültigkeit von 10 Tagen) verfügt, das Betreten und Verlassen des Betriebsbereichsgeländes der SZFG zu gestatten.
- Zur Identifikation von „Fremden“ hat der Sicherheitsdienst für Fremde, vor Betreten des Betriebsbereichsgeländes der SZFG, „Schilder für Besucher/Visitor“ zu erstellen, die z. B. mittels eines Clips an der Kleidung befestigt werden können. Diese Schilder müssen von den Fremden während der gesamten Aufenthaltszeit auf dem Betriebsbereichsgelände der SZFG sichtbar getragen werden. Die Abgabe der „Schilder für Besucher“ ist durch den Sicherheitsdienst sicherzustellen. Für gewerbliche AN und deren Personal wird in Analogie ein Helmaufkleber „Werkfremder“ verwendet.

### ■ Begehbare und befahrbare Werktoere 1, 4 und 6

- Jeder Fremde, der das Betriebsbereichsgelände zeitlich befristet (Aufenthaltszeitraum  $\leq$  24 Std.) betreten möchte, hat sich vor dem Betreten grundsätzlich beim Sicherheitsdienst mit einem anerkannten Dokument mit Lichtbild (Personalausweis, Fremdfirmenausweis, Führerschein etc.) auszuweisen.

Der Sicherheitsdienst hat am Werktoer gemeinsam mit jedem Fremden einen personenbezogenen „Besucherausweis“ auszufüllen. Dies gilt auch für jeden Fremden, der als Beifahrer in einem Fremdfahrzeug mitfährt.

Erst nach dem gemeinsamen Ausfüllen des „Besucherausweises“ darf der Fremde das Betriebsbereichsgelände der SZFG betreten.

Der Ankunfts- und Fortgangszeitpunkt bzw. die Abgabe des „Besucherausweises“ und die Unterschrift des empfangenden Betriebes auf dem „Besucherausweis“ sind an den Werktoeren sorgfältig vom Sicherheitsdienst zu überprüfen.

Damit durch den Sicherheitsdienst überwacht werden kann, welche Besucher sich auf dem Betriebsbereichsgelände der SZFG aufhalten, müssen Besucher das Betriebsbereichsgelände der SZFG durch ein und dasselbe Werktoer betreten und verlassen.

Der „Dauerausweis für Personal von Fremdunternehmen“ oder der „Befristete Ausweis für Personal von Fremdunternehmen“ ist von Fremden mit Fahrzeug gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.



Jeder Fremde, der über einen der beiden o.g. personenbezogenen Ausweise verfügt und sich vor dem Betreten des Betriebsbereichsgeländes der SZFG beim Sicherheitsdienst damit ausgewiesen hat, ist befugt, das Betriebsbereichsgelände der SZFG zu betreten. Dies gilt auch für jeden Fremden, der als Beifahrer in einem Fahrzeug mitfährt.

### ■ Begehbare Werkto 3 und 7

- Die begehbaren Werkto 3 und 7 dürfen nur von den Fremden, die über einen „Dauerausweis für Personal von Fremdunternehmen“ oder „Befristete Ausweis für Personal von Fremdunternehmen“ verfügen, genutzt werden.

Der „Dauerausweis für Personal von Fremdunternehmen“ bzw. „Befristeten Ausweis für Personal von Fremdunternehmen“ ist von jedem Fremden so vor die an diesem Werkto installierte Kamera zu halten, dass eine Kontrolle der Zutrittsberechtigung durch den Sicherheitsdienst bzw. der Werkfeuerwehr möglich ist.

Im Übrigen gilt die Verfahrensweisung „Schutz vor dem Eingriff Unbefugter“ (Externer Personenkreis).

## **Zurzeit gültige Verfahrensweise zur Warngebung im Ereignisfall (Anlage 16)**

Bei einem Ereignisfall (z. B. Brand, Gasausbrüche, etc.) müssen anwesende Personen auf dem Betriebsgelände mittels Megaphon vor den Auswirkungen einer Exposition gewarnt werden. Vom AN-Beauftragten ist nach Auslösen des im Megaphon eingebauten Sirenen-signals eine Durchsage mittels Megaphon zu machen, in der die anwesenden Personen aufgefordert werden, die gefährdeten Bereiche sofort zu verlassen. Den Anweisungen mittels Megaphon ist unbedingt Folge zu leisten! Die Megaphone dürfen ausschließlich für diesen Anwendungsfall eingesetzt werden. Ein anderer Verwendungszweck ist verboten. Für Großbaustellen sind Megaphone von dem AN-Beauftragten bei der Werkfeuer-wehr gegen Leihgebühr auszuleihen und deren Verfügbarkeit im Ereignisfall sicherzustellen.

## Aufstellung der Meldestellen (Anlage 17)

Im Zuge der Anmeldeverpflichtung von AN vor Arbeitsaufnahme bzw. bei Beendigung der Arbeiten.

### Bereich Hochofen

Hochofen A	
• Leitstand	Tel. 2671 alt. 5705
Hochofen B	
• Leitstand	Tel. 2880
Hochofen C	
• Leitstand	Tel. 7817
Instandhaltung Mechanik/Elektrik (THA/M+E)	
• Stützpunkt Südseite zwischen HO A und HO B	Tel. 5567
Gebälseleitstand	Tel. 6631
Möllerung	
• Aufgabelleitstand	Tel. 6111
Möllerung	
• Meisterbüro	Tel. 3679

### Bereich Kokerei

Batterie	
• Leitstand Kohleturm (Tor 74, 2. OG)	Tel. 2611
Kohlenwertstoffanlage	
• Gaswarte (Tor 18, 2. OG)	Tel. 2679
Hafen	
• Leitstand (Tor 40, 1. OG)	Tel. 5639

## Bereich Sinteranlage

### Auffahrbetrieb

- Leitstand Auffahrbetrieb Tel. 3526

### Ausbau III

- Leitstand Ausbau III Tel. 5766

### Instandhaltung

- Werkstatt (THA) Mechanik + Elektrik Tel. 5938

## Bereich Stahlwerk

### Produktionsbetriebe Stahlwerk (TSBK, TSBP, TSBR, HSP)

- Zentralleitstand 8 m Bühne Stahlwerk Tel. 2369
- Hauptschrottplatz Fa. Cziesso Tel. 2427

### Mech.-Inst.-Stahlwerk (TSA/SM)

- Meisterbüro 8 m Bühne Stahlwerk und Tel. 3090

### Elektr.-Inst.-Stahlwerk (TSA/SE)

- Werkstatt 8 m Bühne Stahlwerk und Tel. 3022

### Produktionsbetrieb Stranggießanlage (TSPS)

- Schichtmeister Tel. 5262

### Mech.-Inst.-Stranggießanlage (TSA/GM)

- Werkstatt 0 m Stranggießanlage Tel. 2216

### Produktionsbetrieb Blasstahlwerk (TSB)

- Zentralleitstand 8 m Bühne Tel. 5092/2369

### Produktionsbetrieb Stranggießanlage (TSS)

- Zentrale Messwarte Tel. 2660/2690/2666

### Elektrische Instandhaltung

- Stranggießanlagen (TSA/GE) Tel. 3058

## Brammenadjustage

### Adjustage W

- Bürogebäude , EG, Raum 11

Tel. 6845 alt. 0173 6242454

### • Adjustage G

- Bürogebäude, EG, Raum 02

Tel. 2530 (VPN)

### Adjustage P Halle B

- Tor 36, Bürogebäude, EG, Raum 04

Tel. 6384 (VPN 7019)

### Adjustage P Halle E

- Büro, Raum 07

Tel. 5565 (VPN 7019)

## Bereich Warmbreitbandwalzwerk

### Leitstand Brammenlager

- Vorarbeiter

Tel. 5070

### Ofenreglerbühne

- Halle B, Tor 5 West, Vorarbeiter

Tel. 3232

### Meisterbüro Fertigstraße

- Halle B, Tor 8, Schichtmeister

Tel. 3762

### Walzenschleiferei

- Halle A2 Ost, Tor 9
- Halle A2 West, Tor 10

Tel. 2779

### WBS Vorarbeiterbüro

- Halle E, Tor 18

Tel. 8485

### Bundverladung Meisterbüro

Tel. 2365

### Elektrobetrieb WW III

- Halle A3 Tor 10, Schichtmeister

Tel. 6168/3742

### Maschinenbetrieb WW III

- Halle A3, Tor 10, Schichtmeister

Tel. 3786/5566

### WBT Vorarbeiterbüro

Tel. 2112

### Betriebsgebäude WW III

- Herr Leckel

Tel. 1838

## Bereich Technische Dienste

Betriebsgebäude Technische Dienste

- Vorzimmer TT, Zimmer 101

Tel. 2831

Weitere projektbezogene Meldungsstellen nach Absprache bei Auftragserteilung.

## Bereich Energiebetriebe

### 1. TZ-Betriebe arbeiten in Verantwortungsbereichen anderer SZAG-Betriebe

Fremdfirmen (AN), die im Auftrag von TZ im Hüttenbereich arbeiten, müssen die Arbeitseinsätze mit dem Auftraggeber von TZ absprechen.

AN- oder TZ-Betriebe selbst melden jeden Arbeitseinsatz vor Aufnahme der Arbeit der vorbestimmten Anlaufstelle des betroffenen Betriebes. Nach Arbeitsende wird der Arbeitseinsatz abgemeldet.

siehe betriebliche Anlaufpunkte

### 2. Andere Betriebe oder Fremdfirmen arbeiten im Verantwortungsbereich TZ

Kraftwerk (TZK/TZE)

- Auftraggeber, Netzko
- Wärmewart
- E-Warte Kraftwerk

Tel. 2468

Tel. 2878

Tel. 6034

Medienversorgung (TzM/TZW/TZl)

- Auftraggeber, Betriebsbüro
- Wasserwerk Adersheim bei Außeneinsatz

Tel. 6145

Tel. 2609

Transportzentrale (TZT)

- Auftraggeber, Betriebsleitung

Tel. 3056

Alternativ über Störungsruf TZT

Tel. 2444

## Bereich TC/Werkstoffzentrum

Gebäude Werkstoffzentrum

- Hausmeister Raum 31 b

Tel. 5417

## Bereich Kaltflach TK

### Produktstufe Breitband gebeizt/hartgewalzt – TKH

#### Schubbeize (TKHB – SB)

- Meldebuch im Meisterbüro Kontibeize 1
- Schichtmeister Kontibeize 1 Tel. 3646 (VPN)

#### Kontibeize 2 (TKHB – KB2)

- Meldebuch im Schichtmeisterbüro
- Schichtmeister Tel. 3444 (VPN)

#### Tandemstraße (TKHW – TA)

- Meldebuch im Einlaufsteuerstand
- Schichtmeister Tel. 7507 (VPN)
- Leitstand Tandemstraße Tel. 2761
- Ansprechpartner ist der anwesende Schichtmeister,  
muss ggf. vom Leitstandsfahrer gerufen werden

### Produktstufe Kaltfeinblech – TKF

#### Glüherei (TKFG – GL)

- Meldebuch in der Messwarte
- Schichtvorarbeiter Tel. 3496 (VPN)
- Herr Rubrecht Tel. 8168 (VPN)
- Herr Langemann Tel. 4205 (VPN)

#### Dressierstraße 3 (TKFD – DR3)

- Meldebuch im Meisterbüro
- Meisterbüro Tel. 5972
- Schichtvorarbeiter Tel. 6615
- Herr Twardowski Tel. 2182 (VPN)
- Herr Klages Tel. 5974 (VPN)

#### Elektrolytische Verzinkung (TKFE – EV)

- Meldebuch im Hauptsteuerstand
- Hauptsteuerstand Tel. 4353
- Schichtmeister Tel. 4473 (VPN)

**Schleiferei (TKFS – WS)**

- Meldebuch im Vorarbeiterbüro
- Schichtvorarbeiter Tel. 3257 (VPN 5298)
- Herr Kaschner Tel. 7344 (VPN)
- Herr Lunke Tel. 2495 (VPN)
- Herr Radszat Tel. 4637 (VPN)

**Pretex (TKFS – PX)**

- Meldebuch am Steuerstand
- Steuerstand Tel. 3739
- Schichtvorarbeiter Schleiferei Tel. 3257 (VPN 5298)
- Herr Hassel Tel. 3739
- Herr Lunke Tel. 2495 (VPN)
- Herr Radszat Tel. 4637 (VPN)

**Coillinie 4 (TKFC – CL4)**

- Meldebuch draußen am Hauptsteuerstand
- Herr Schmidt Tel. 3675 (VPN)
- Schichtführer Tel. 5392 (VPN)
- Herr Fricke Tel. 4440 (VPN)

**Coillinie 5 (TKFC – CL5)**

- Meldebuch vor dem Vorarbeiterbüro
- Schichtvorarbeiter Tel. 5020
- Herr Fricke Tel. 4440 (VPN)
- Herr Schmidt Tel. 3675 (VPN)

**Verpackung/Verladung/Logistik (TKFL – VVL)**

- Meldebuch im Verladebüro Oberflächenveredelung  
Schichtvorarbeiter/TKFL Tel. 7452 (VPN)
- Meldebuch Disponentenbüro/TKFL Kaltwalzwerk  
Kaltwalzwerk Herr Resch Tel. 6692 (VPN)
- Herr Hecker Tel. 4370 (VPN)
- Herr Ulbricht Tel. 5439 (VPN)

**Krane (TKFL)**

- Meldebuch im Verladebüro Oberflächenveredelung  
Schichtvorarbeiter/TKFL Tel. 7452 (VPN)
- Meldebuch Disponentenbüro/TKFL Kaltwalzwerk  
Kaltwalzwerk Herr Resch Tel. 6692 (VPN)



- Herr Puschmann (für das KW) Tel. 7336 (VPN)
- Herr Dzubiel (für die OV) Tel. 5865 (VPN)
- Herr Hecker Tel. 4370 (VPN)
- Herr Ulbricht Tel. 5439 (VPN)

### **Produktstufe Feinblech verzinkt – TKV**

#### **Feuerverzinkung 1 (TKVH – FV1)**

- Meldebuch im Schichtmeisterbüro
- Schichtmeister Tel. 4473 (VPN)

#### **Feuerverzinkung 2 (TKVV – FV2)**

- Meldebuch im Schichtmeisterbüro
- Schichtmeister Tel. 6302 (VPN)

#### **Bandbeschichtung 2 (TKVB – BB2)**

- Meldebuch am Hauptsteuerstand
- Schichtmeisterbüro Tel. 6510 (VPN)

### **Anlagentechnik Kaltflach – TKA**

#### **Anlagentechnik Kaltwalzwerk (TKAK)**

- Wechselschichtführung Kaltwalzwerk Tel. 3760 (VPN)

#### **Anlagentechnik Oberflächenveredelung (TKAO)**

- Wechselschichtführung Oberflächenveredelung Tel. 4290 (VPN)

### **Bereich AN**

- Sekretariat Tel. 3493
- ANI Tel. 2132

Anmeldung								Abmeldung			
Ankunft	Firma /Abt.		Teil-Nr. vor Ort	Name <small>(jede Person ist namentlich aufzuführen)</small>	Art des Auftrages	Genauer Einsatzort	Besondere Informationen	Unterschrift Anmeldender	Unterschrift Abmeldender	Name Abmeldender	Unterschrift Abmeldender
Datum	Uhrzeit							(Uhrzeit)			

- MUSTER -

HD AS 05 R2 Meldebuch 18.02.2014

Projekt/Auftrag: \_\_\_\_\_

# Ereignisbericht



**Bei einem Unfall/Ereignis sind unverzüglich DGUV-Koordinator und AG-Verantwortlicher/Fachprojektleiter zu benachrichtigen!**

S  
O  
F  
O  
R  
T  
M  
E  
L  
D  
U  
N  
G

A U F A R B E I T U N G	<b>1. Ereignis</b> <input type="checkbox"/> Unfall (mit oder ohne Arbeitsunterbrechung) → siehe 7. <input type="checkbox"/> Beinaheunfall <input type="checkbox"/> unsicherer Zustand <input type="checkbox"/> Schadensereignis → siehe 8.		<b>2. Angaben zum Ereignis:</b> Datum und Uhrzeit: Ereignisort: Gewerk:	
	<b>3. Meldung durch Auftragnehmer (AN) der SZFG:</b> Name: Firma: Tel. (Handy):		<b>4. Angaben zum Betroffenen/Verursacher:</b> Name: Firma: Tätig als:	
	<b>5. Beschreibung des Ereignisses:</b>  Anlage (z.B. Foto, Skizze, weitere Beschreibung): Zeuge (Name, Firma, Tel.):			
	<b>6. Rettungskette:</b> <input type="checkbox"/> Notruf abgesetzt <input type="checkbox"/> Erste Hilfe <input type="checkbox"/> SZFG Sanitätsdienst <input type="checkbox"/> Durchgangsarzt <input type="checkbox"/> Krankenhaus	<b>7. Unfallereignis</b> <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> schwere Verletzung <input type="checkbox"/> leichte Verletzung	<b>8. Sofortmaßnahmen:</b> <input type="checkbox"/> Gewerk eingestellt <input type="checkbox"/> Baustelle stillgelegt <input type="checkbox"/> .....	<b>9. Schadensereignis</b> <input type="checkbox"/> über € 50.000,- <input type="checkbox"/> unter € 50.000,- <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Brand/Feuer <input type="checkbox"/> .....
<b>10. Ereignisaufbereitung → Recherche durch Auftragnehmer (AN):</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Technische:</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisatorische:</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Persönliche:</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Zeit noch in Klärung durch:</li> </ul>				
<b>11. Maßnahmen:</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Technische:</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Organisatorische:</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Persönliche:</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Zeit noch in Klärung durch:</li> </ul>				
<b>12a) gemeldet durch AN:</b>  Datum/Unterschrift	<b>12b) Vorgesetzter des Betroffenen /Verursachers:</b>  Datum/Unterschrift	<b>12c) DGUV-Koordinator:</b>  Datum/Unterschrift	<b>12d) AG-Verantwortlicher/ Fachprojektleiter:</b>  Datum/Unterschrift	

Ausgegeben:  
Februar 2018

Projekt/Auftrag: \_\_\_\_\_



Bei einem Unfall/Ereignis sind **unverzüglich** DGUV-Koordinator und AG-Verantwortlicher/Fachprojektleiter zu benachrichtigen!

#### **Leitfaden zum Ausfüllen des Ereignisberichts:**

- 1) Der Ereignisbericht versteht sich als „Meldebogen für **besondere** Ereignisse“, entsprechend den Kategorien unter Punkt „1. Ereignis“. Bei noch beeinflussbaren „unsicheren Zuständen“ wird der Ereignisbericht nur erstellt, wenn diese nachbereitungswürdig sind, bzw. von ihnen ein erhöhtes Unfallrisiko hervorgeht.
- 2) Der SZFG AG-Verantwortliche/Fachprojektleiter (FPL) veranlasst die **unverzügliche** Erstellung des Ereignisberichtes durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers (AN) der SZFG und unterstützt ihn bei der Erstellung. Die Punkte **1. bis 9.** sind vollständig auszufüllen und als **Sofortmeldung** an den DGUV-Koordinator (Koordinator nach DGUV Vorschrift 1; ehemals BGV A1) und den AG-Verantwortlichen/FPL zu übermitteln.
- 3) Das Ereignis ist weiterführend durch AG-Verantwortlichen/FPL, AN, DGUV-Koordinator, ggf. Projektleitung und Arbeitssicherheit unter Einbeziehung der beteiligten Personen/Auftragnehmer aufzuarbeiten (Ursachengespräch und Maßnahmenfindung). Die erfolgte Aufarbeitung wird mit den Punkten **10. bis 12d.** dokumentiert.
- 4) Verteilung:
  - a) Der FPL legt den Ereignisbericht in der Projektdokumentation ab und leitet ihn an die Projektleitung, den SiGe-Koordinator, den DGUV-Koordinator, TP, ASO, TP-Sicherheitsbeauftragter und TP-Sicherheitskoordinator weiter.
  - b) Der AG-Verantwortliche leitet diesen Bericht an seinen Vorgesetzten und an Beteiligte (AN), sowie an die zuständige Sicherheitsfachkraft weiter.
- 5) Die Kommunikation auf der Baustelle erfolgt über den Koordinator nach DGUV Vorschrift 1.

#### **Punkte 1, 6, 7, 8, 9:**

- Zutreffendes bitte ankreuzen

#### **Punkt 2:**

- Ereignisangaben zu Datum und Uhrzeit, Ereignisort (z.B. Vormaterialhalle Achse ...), Gewerk (z.B. Montage Mechanik).

#### **Punkt 3:**

- Die Meldung an SZFG soll durch den Auftragnehmer (AN) erfolgen.

#### **Punkt 4:**

- Angaben zum Betroffenen, ggf. auch Helmaufkleber-Nr.

#### **Punkt 5:**

- Beschreibung des Ereignisses: präzise Kurzbeschreibung.
- Anlage (falls vorhanden): Fotos und/oder Skizze.
- Zeuge (falls vorhanden): Angabe Name, Firma, Tel.

#### **Punkt 10:**

- Ereignisursachen aufgeteilt in **T-O-P (technisch** z.B. Schleifmaschine defekt, **organisatorisch** z.B. fehlende Arbeitsanweisung oder Gefährdungsbeurteilung, **persönlich** z.B. keine Arbeitsschutzschuhe).
- Falls noch keine Angaben möglich sind, Information durch wen bis wann die Klärung erfolgt.

#### **Punkt 11:**

- Maßnahmen aufgeteilt in **T-O-P (technisch** z.B. Austausch der defekten Schleifmaschine und Einsatz geprüfter Geräte, **organisatorisch** z.B. Handlung nach Arbeits-/Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung, **persönlich** z.B. Tragepflicht Arbeitsschutzschuhe).
- Falls Maßnahmen noch unklar sind, bitte Angabe durch wen bis wann die Ergänzung erfolgt.

#### **Punkt 12:**

- Datum und Unterschriften durch:
  - 12a - siehe Punkt 3, z.B. Fa. Musterbau - Hr. „Bauleiter“
  - 12b - Vorgesetzten des Betroffenen/Verursachers, z.B. Bauleiter oder Vorarbeiter der Firma des Verunfallten
  - 12c - DGUV-Koordinator
  - 12d - SZFG AG-Verantwortlicher/Fachprojektleiter (FPL)

### Meldung zum Stromverbrauch gem. Ziffer 6.1.1 WAL

Der Auftragnehmer ist verpflichtet soweit und solange er sich auf dem Gelände des Auftraggebers befindet alle von ihm verbrauchten Strommengen mittels eichrechtskonformer Messeinrichtung zu erfassen und den Verbrauch für jedes Kalenderjahr schriftlich spätestens jeweils zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen.

**Ausgenommen** sind ortsveränderliche Kleingeräte, welche zeitweilig beim Auftraggeber eingesetzt werden wie z.B. Bohrmaschinen, Winkelschleifer etc. sowie Getränkeautomaten.

**Bitte senden Sie diese Seite unterschrieben per Hauspost an 20 TZE oder per Fax an -3536**

<b>Meldung für Zeitraum:</b>
------------------------------

<b>Betrieb / Projekt</b>	<b>betrieblicher Ansprechpartner SZFG, PLZ, Kurzzeichen, Telefon</b>
<b>Fremdfirma, Anschrift, Ansprechpartner der Fremdfirma (bei SZFG), Telefon</b>	
<b>Betrieblicher Einsatzort</b>	

<b>Messort</b>	
<b>Zählertyp / -bezeichnung</b>	
<b>ZählerNr.</b>	<b>Konstante</b>
<b>Zählerstände</b>	
Datum (Beginn Meldezeitraum) .....	Datum (Ende Meldezeitraum) .....
Zählerstand .....	Zählerstand .....
<b>eichrechtskonformer Nachweis / Bemerkungen</b> (z.B. Foto des Zählers, auf dem die Eichplakette oder MID-Konformitätskennzeichen erkennbar ist)	



\_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift

Salzgitter Flachstahl GmbH  
Eisenhüttenstraße 99  
38239 Salzgitter  
Germany  
Tel.: 05341 21-01  
Fax: 05341 21-2727

Postanschrift:  
38223 Salzgitter  
Germany

[www.salzgitter-ag.de](http://www.salzgitter-ag.de)